Inhaltsverzeichnis

Academie der Kaufleute	Scan 3
Handelsdiener oder Kaufmannsdiener	Scan 6
Handelsfrau	Scan 9
Handelsjunge oder Kaufmannsjunge	Scan 11
Handelsmann	Scan 13
Kramer	Scan 25
Kramerinnung	Scan 30

Neu eröfnete

Academie der Kaufleute,

oder

encyclopädisches

Kaufmannslexicon

alles Wissenswerthen und Gemeinnützigen

in den weiten Gebieten der Handlungswissenschaft und Handelskunde überhaupt;

enthaltend:

die reichhaltigste Universal-Handlungsbibliothek, aus welcher der Kaufmann und der die Handlung Studirende sich bey jeder Gelegenheit Raths erholen kann, und worinne alle, ihres Commerzes oder ihrer Gewerbe wegen merkwürdige, Länder und Plätze, Stapelorte und Niederlagen, die Schifffahrt und Handlung angehende Anstalten, Verordnungen und Hülfsmittel, die großen Handelscompagnieen, und deren Niederlassungen, die Banken- Börsen- und Assecuranz-Anstalten, wie auch die Handelsgerichte, das Handelsrecht und die Gebräuche, die Manufacturen, Fabriken und Gewerbe, die Waaren-Artikel, und der damit zu treibende Handel, das Wechselnegoce, die Comtorkunde, die Buchhandlung und das Rechnungswesen, die Münzen, Maaße und Gewichte u. s. w. auf das genaueste erkläret und beschrieben sind;

vormals herausgegeben

von

Prof. Carl Günther Ludovici

und nun

für das Bedürfniß jetziger Zeiten durchaus umgearbeitet

von

Johann Christian Schedel.

Erster Theil.

Leipzig,
bey Breitkopf und Härtel. 1797.

Academie (Handlungs-), dergleichen existirt zur Zeit nur in Hamburg, wo sie im Jahr 1768 von den Professoren Büsch und Ebeling errichtet wurde, um der zum Kaufmannsstande bestimmten Jugend einen zweckmäßigern Unterricht und Vorbereitung, als die zeitherige zunftmäßige war, zu geben, und sie zur Benutzung des practischen Unterrichts auf Komtoren geschickter zu machen; auch jungen Studirenden, welche sich dem Cameral- und Finanzwesen widmen, eine gründlichere Kenntniß in Handels- und Geldgeschäften zu verschaffen. Eine Anstalt, die nicht nur aus allen europäischen Landen, sondern auch schon aus Asien und Amerika Lehrlinge nach Hamburg gezogen hat. Es werden in diesem Institute, ausser der Theorie der Handlung, auch ihre Geschichte, die mercantile Geographie, die Produktenkenntniß und Technologie gelehrt, und die Hamburger und benachbarten Fabrikanstalten besucht. Außer diesen Wissenschaften unterrichtet ein Kaufmann im Buchhalten, ein Mäkler in der Waarenkunde, und viele Rechenstunden sind mit Uebungen in Calculationen, Wechselarbitragen u. s. w. verbunden. Auch wird im Schönschreiben und in den lebenden Sprachen, nämlich im Deutschen (sowohl für Ausländer, als für gebohrne Deutsche), im Handlungsstil und kaufmännischer Correspondenz, im Französischen, Italienischen und Englischen, auch da es nöthig, im Holländischen und Spanischen, von ge-

schickten Sprachmeistern Unterricht gegeben. Es wird täglich wenigstens 8 Stunden docirt; und in Zeit von zwey bis drey Jahren, je nachdem ein Subject mit mehr oder weniger Vorkenntnissen, Fähigkeiten und Application dahin kömmt, kann der Cursus des Unterrichts beendigt werden: doch werden auch unter 12 bis 14 Jahren keine Zöglinge angenommen.

Neu eröfnete

Academie der Kaufleute,

oder

encyclopädisches

Kaufmannslexicon

alles Wissenswerthen und Gemeinnützigen

in den weiten Gebieten der Handlungswissenschaft und Handelskunde überhaupt;

enthaltend:

die reichhaltigste Universal-Handlungsbibliothek, aus welcher der Kaufmann und der die Handlung Studirende sich bey jeder Gelegenheit Raths erholen kann, und worinne alle, ihres Commerzes oder ihrer Gewerbe wegen, merkwürdige, Länder und Plätze, Stapelorte und Niederlagen, die Schifffahrt und Handlung angehende Anstalten, Verordnungen und Hülfsmittel, die großen Handelscompagnieen, und deren Niederlassungen, die Banken- Börsen- und Assecuranz-Anstalten, wie auch die Handelsgerichte, das Handelsrecht und die Gebräuche, die Manufacturen, Fabriken und Gewerbe, die Waaren-Artikel, und der damit zu treibende Handel, das Wechselnegoce, die Comtorkunde, die Buchhaltung und das Rechnungswesen, die Münzen, Maaße und Gewichte u. s. w. auf das genaueste erkläret und beschrieben sind;

vormals herausgegeben

von

Prof. Carl Günther Ludovici

und nun

für das Bedürfniß jetziger Zeiten durchaus umgearbeitet

von

Johann Christian Schedel.

Dritter Theil.

Leipzig,
Breitkopf und Härtel. 1798.

Handelsdiener oder Kaufmannsdiener, *Commis*, ist ein solcher Bedienter, der die Handlung oder die Kaufmannschaft gelernt hat, und einem Kauf- oder Handelsmann, in seiner Handlung und den dabey vorfallenden Verrichtungen, nach dessen Vorschrift und Willen, beysteht, und ihm die Last der Handlung tragen hilft oder erleichtert. Die Verrichtungen der Handelsdiener sind, nach Verschiedenheit der Handlung, bey der sie dienen, sehr verschieden; indem sie bey manchen Handlungen nur einerley, bey andern aber vielerley Verrichtungen haben. Ueberhaupt genommen, bestehen solche mehrentheils darinne, daß sie die Waaren aus- und einpacken, sauber und rein halten, an Ort und Stelle legen, falten, verkaufen,

kaufen, Wechselbriefe acceptiren lassen, Schulden einfordern, Gelder eincassiren und in Empfang nehmen, ingleichen auszahlen, Briefe schreiben oder abschreiben, Buch halten, Schuldnern ihre Auszüge machen, entweder mit ihrem Handelspatron oder auch allein in dessen Namen die Börse, Messen oder andere Handelsplätze besuchen rc., und in allen Stücken dessen Nutzen und Vortheil suchen müssen. Nach Verschiedenheit der Absicht, wie man die Handelsdiener betrachtet, können sie verschieden eingetheilt werden; z. E. in zeitige und beständige, siehe zeitige Diener. Die gewöhnlichste Eintheilung ist nach ihren Verrichtungen, nach welchen sie bald Complementirer, Factore, Buchhalter, Contoristen, Cassirer, Laden- Gewölb- und Waaren-, bald Reisediener rc. heißen, von welchen Gattungen der Handelsdiener und ihren verschiedenen Verrichtungen, unter besondern Artikeln mehrere Nachricht zu suchen ist; siehe auch *Courtaud de Boutique*. Außer der zum glücklichen Erfolg der Handlung unentbehrlichen Eigenschaften der Rechtschaffenheit und Treue, der Klugheit und steten Aufmerksamkeit auf den Vortheil der Handlung, der Verschwiegenheit, des Fleißes und der Ordnungsliebe, und eines gefälligen und bescheidenen Betragens sind auch folgende Kenntnisse nothwendig: a) Rechnen, welches er in möglichster Vollkommenheit und Fertigkeit verstehen soll; b) Schreiben, welches er vor allen Dingen recht und gut gelernt haben muß, und zwar so, daß er nicht allein leserlich, sondern auch sauber und reinlich, und unmaculirt, ingleichen geschwind, und nach der Rechtschreibekunst schreibe; Fertigkeit im Briefschreiben; c) Kenntniß des Buchhaltens, welches unter die nothwendigen Kenntnisse eines Handelsdieners um so mehr zu rechnen ist, als die wenigsten unter den Kaufleuten besondere Buchhalter halten, welche bloß allein den Handelsbüchern obliegen, der übrigen Handelsgeschäfte sich gar nicht anmaßen sollen, (denn sie halten insgemein ihre Diener, oder, wenn sie mehr als einen in ihrem Dienst haben, einen von denselben, den sie dazu geschickt finden, außer den andern Handelsverrichtungen dazu mit), als sie auch dessen nicht allein in ihrem Dienerstand (theils zu ihrer eigenen Erbauung und Belehrung in den Handelsgeheimnissen ihrer Handelsprincipalen, als welche sie, nebst der Stärke und Schwäche seiner Handlung, und Gelegenheiten zu gewinnen oder zu verlieren, einzig und allein aus den Handelsbüchern erkennen können; theils in den Fällen, da sie von ihren Handelspatronen auf Messen oder mit Schiffsladungen verschickt, oder ihnen einige particuläre Stücke von der Handlung, oder der ganze Waarenverkehr, auch etwa eine ganze Meßverrichtung oder Scontro, eine gewisse Inspection in dieser oder jener Handelssache, oder gar, bey einer Krankheit, oder erfolgtem Absterben eines Patrons, von demselben oder dessen Erben die ganzen Handlungsgeschäfte, unter Hände gegeben werden), sondern auch dereinst in ihrem Herrn- oder eigenem Handelsstand, besonders im Anfang, unentbehrlich benöthigt sind; des Vortheils nicht zu gedenken, den ein Handelsdiener, der das Buchhalten versteht, theils bey einem Handelspatron, in Ansehung des ansehnlichern Salarii, das er alsdann mit Recht fodern kann, theils in den mehrentheils vortheilhaften Conditionen bey Kaufmannswittwen, die ihrer Männer Handlung fortsetzen, und dazu geschickter Leute, die sowohl die Waarenhandlung, als Scripturen gut verstehen,

stehen, benöthigt sind, von dieser Kenntniß haben kann; d) Kenntniß der Waaren, wie diese beschaffen seyn müssen, wo sie fabricirt, woher sie gezogen, wo sie mit Nutzen eingekauft, versendet, ꝛc. werden; und endlich e) Kenntniß ausländischer Sprachen, welche nach Verschiedenheit der Handelsplätze, oft ebenfalls unentbehrlich ist: wie z. B. ein Danziger und Breßlauer Handelsdiener fast unumgänglich polnisch; ein Hamburger holländisch, schwedisch und dänisch; ein Frankfurter französisch; ein Augspurger italienisch; und ein Wiener ungarisch wissen sollte. Die besondern Wissenschaften sind verschieden, jenachdem nämlich die Art der Handlung verschieden ist, der sich ein Handelsdiener widmet, in dem z. E. einer, der sich zum Seiden- oder Tuchhandel applicirt, ganz andere Dinge lernen muß, als einer, der sich dem Material- und Specerey- oder Eisenhandel, ꝛc. widmet. Da aber das, was bey diesen besondern Arten der Handlungen zu wissen nöthig ist, unter den besondern Artikeln erwähnter Handlungen angeführt worden; so würde es überflüssig seyn, die besondern Wissenschaften der Handelsdiener hier zu wiederholen. Was die zwischen einem Handlungsprinzipal und einen in seine Geschäfte tretenden Handlungsdiener zu errichtenden Contrakte betrift, so leiden dieselben, nach Verschiedenheit der Umstände mannichfaltige Abänderungen und Nebenbestimmungen. Exempel von dergleichen Contracten findet man in Bohns Kaufmann, II. Abth. neue Aufl. S. 550 und in Mays Handlungsbriefen, p. 439 u. f.; ferner, im Journal für Fabrik, Manufaktur und Handlung, Jannarstück 1794, S. 12 und f., woselbst unter andern auch der Revers eines Handelsdieners, dem die Führung der Handelsbücher übertragen wird, vorkömmt. Wie hingegen bey dem Abgang eines Handlungsdieners aus seiner Station, der Abschied einzurichten sey, erhellt aus dem Artikel, Abschied eines Kaufmannsdieners. Hier ist der Ort, wo mancher gute Rath für Handelsdiener, die ihre eigene Handlung etabliren wollen, paßte. Ich will aber nur das wichtigste davon mittheilen. Junge Leute haben gemeiniglich eine viel größere Idee von ihren Kenntnissen und Mitteln zu ihrem Zweck, als sie der Wahrheit nach haben sollten; zugleich liegt es in der Natur der Sache, daß man gern sein eigener Herr seyn, seine eigene Wirthschaft ꝛc. haben möchte. Wenn einer nun eine Reihe Jahre auf großen Comtoren gedient, und so lang das Horn des Ueberflusses vor Augen gehabt hat, wird er der Vorstellung gewohnt, und denkt, das werde bey eigner Einrichtung ebenfalls so fortgehn müssen. Wie weit die meisten in dieser Erwartung betrogen werden, zeigt die tagtägliche Erfahrung. Große Häuser sind, man erlaube mir, daß ich es deutsch heraus sage, nicht die besten Lehrmeister des jungen Kaufmanns, der mit eingeschränkten Mitteln sich einst selbst etabliren und fortheilfen soll. Der Zögling wird da an den großen Zuschnitt, vielen unnöthigen Aufwand, und dagegen an gar keine Wirthschaftlichkeit ꝛc. gewöhnt. Man verderbt ihn eher, als daß er zu seinem Hauptendzweck sich habilitiren sollte. — Wie können nun denn so zweckwidrig vorbereiteten Subjekt eigene Unternehmungen von Statten gehen? Nicht anders als schlecht. Klug, sehr klug handelt also der Handelsdiener, der statt des großen Komtors, lieber ein mittelmäßiges, aber ordentliches und solides zur Condition wählt; wo er nicht aus der Sphä-

re kömmt, in die er sich einst schikken muß. Eben so weise handelt der Jüngling, der sich Zeit zu seinem eigenen Etablissement nimmt, lieber einige Jahre länger in Diensten bleibt, und nicht eher an eigene Geschäfte denkt, bis er alles vollkommen versteht und besitzt, was zur besten Betreibung derselben erfodert wird. Er kann sich nicht eher Glück und Fortkommen versprechen, als er nebst den Geschicklichkeiten, die sein künftiger Stand vorqusetzen läßt, nebst den zum Betrieb der Geschäfte erfoderlichen Mitteln, auch noch vorher den Gang einer ordentlichen Handlung und guten Haushaltung genau beobachtet hat.

Handelsfrau, Kaufmannsfrau oder Kauffrau, heißt eine Frau, die in ihrem eigenen Namen Handlung treibt, oder doch an des Mannes, oder an einer andern Handlung Theil und Gemeinschaft hat. Es giebt dreyerley Gattungen von Kaufweibern: die eigene Handlungen haben; die mit ihren Männern als Consorten in Handlung stehen; und mit andern in Compagnie handeln. Es hat aber eine Kauf- und Handelsfrau, zu desto mehrerer Begünstigung der Handlung, nicht allein in Sachsen, sondern auch nach dem Hamburgischen Recht, ja wie einige Rechtslehrer behaupten, durch ganz Deutschland vor andern Weibern das Vorrecht, daß sie sich nicht allein für andere verbürgen, und Wechsel ausstellen, sondern auch alle andere Contrakte rechtsbeständig und verbindlich vollziehen kann, wenn sie auch keinen Curator bey sich gehabt hat, ihrer weiblichen Privilegien nicht erinnert ist, noch auch auf dieselben Verzicht gethan hat; wie man denn auch mit einer solchen Frau ganz sicher allerhand Contracte schliessen, und von ihr Bürgschaft oder Wechsel annehmen kann. Jedoch wird, damit dergleichen Contracte, eingegangene Bürgschaften, oder ausgestellte Wechsel gültig seyn, erfordert; daß sie wirklich Handlung treibe, und also ein- und verkaufe, offenen Laden halte, mit Gewicht, Wage, Maaß und Elle aus- und einwiege oder messe; und daß solches wegen ihrer Handlung, imgleichen über ein Handelsgewerbe, und was davon abhängt, geschehe. Sind diese beyden Stücke zur Zeit der übernommenen Bürgschaft, des ausgestellten Wechsels, oder des getroffenen Handels vorhanden gewesen; so sind solche dergestalt gültig, daß auch wider eine solche Frau zu der Zeit, da sie eine Handelsfrau zu seyn aufhört, auf eben die Art, wie wider einen männlichen Bürgen, Wechselschuldner oder Contrahenten verfahren werden kann, indem dem Gläubiger durch das einseitige Beginnen einer solchen Kauffrau, nämlich die Aufgabe der Handlung, das einmal erlangte Recht nicht benommen werden mag. Fehlt dagegen eine von den vorhin bemeldeten Eigenschaften: so ist sowohl die Bürgschaft, als der Wechsel, ingleichen der Contrakt ohne Curator und die Entsagung der weiblichen Privilegien nach vorhergängiger Erklärung, ungültig. Eben so können, wenn eine Frau nicht für sich, sondern für ihren (Alters, Krankheit oder anderer Umstände wegen, zu Fortsetzung seiner Handlung untüchtigen) Mann, die Handlung oder ein andres Gewerbe treibt, ihr bey Verbürgungen, Wechseln und andern Contrakten die weiblichen Rechtswohlthaten nicht streitig gemacht werden. Nach dem lübischen Recht hat eine Kauffrau noch besonders das Vorrecht, daß sie ein Testament machen kann, welches außer ihnen, und denjenigen Weibern, denen ihr verstorbener Mann Güter hinterlassen, und, daß sie darüber testiren mögen, aus-

ausdrücklich vergönnet hat, andern Weibern nicht erlaubt ist. Jedoch muß in diesem Fall eine Frau als eine Kauffrau vor dem Rath eingezeugt werden, das ist, sie muß entweder schon ehedem bey gerichtlichen Vorfällen vor dem Rath für eine Kauffrau gehalten, oder wenigstens dem Rath declarirt worden seyn, daß sie eine Kauffrau seyn wolle; oder wenigstens bewiesen werden, daß sie in ihrem eigenen Namen wirkliche Handlung getrieben habe, oder noch treibe. Peter Schulzens, Diss. de foemina mercatrice, Erfr. 1684. Von der Wittwen Recht, ihres Mannes Handlung und Gewerbe fortzusetzen, siehe Th. G. Wilh. Emminghausens Commentationem de praecipuis foeminarum in Germania juribus, Jena, 1757, in 4. Siehe auch den Artikel, *Curator*.

Handelsjunge oder Kaufmannsjunge, Lehrpursche und Lehrling; franz. *Apprentif*; wird derjenige genannt, der zu einem Kaufmann in die Lehre und Dienste gethan

wird, um die Handlung mit der Zeit zu erlernen. Sie werden in Kaufmanns- und in Kramerpurschen unterschieden, jenachdem sie entweder bey einem Kaufmann, oder bey einem Kramer in der Lehre stehen. Bey Aufnahme eines Lehrlings ist hauptsächlich dahin zu sehen: 1) daß er selbst Neigung und Lust zur Handlung habe; 2) die nöthigen Fähigkeiten besitze, lehrbegierig, willig und gewandt sey; 3) daß er eine gute Gesundheit und Leibesconstitution habe, damit ihm die mit der zu erlernenden Handlung verbundenen Arbeiten und Strapatzen nicht zu schwer fallen; 4) auf das Alter; und 5) auf die nöthigen Vorkenntnisse im Rechnen und Schreiben. Die Aufnahme eines Lehrlings geschieht zuweilen durch einen besondern Lehrcontrakt, in welchem die Bedingungen, als die Anzahl der Lehrjahre, das von dem Lehrling oder dessen Eltern, nach Befinden der Umstände, zu erlegende Lehr- oder Kostgeld, die Dienste und Verrichtungen, zu welchen der Lehrling verbunden ist, oder welche ihm erlassen seyn sollen, und noch andere Bedingungen mehr, nach beyderseitiger Uebereinkunft, festgesetzt werden. Formeln zu solchen Contrakten findet man in Marpergers Kaufmannsjungen p. 96 u. ff. Die Pflichten des Lehrherrn bestehen darin: 1) daß er den Jungen zur Gottesfurcht und zu guten Sitten anhalte; 2) daß er ihn besonders in den Handlungsgeschäfften unterweise, theils a) auf dem Comtoir, wo der Knabe der Feder zu allerhand kaufmännischen Scripturen mächtig werden muß, zu welchem Ende der Handelspatron dem Jungen von dem Copiren an, anfänglich kleine Aviso- Fracht- und andere geringere Briefe unter die Hände geben, das Concept erst durchlesen und verbessern, und, wie er sich im Handelsstyl von Tag zu Tag üben solle, Anweisung geben, hiernächst auch ihn in allerhand Rechnungen üben, Currentrechnungen ausschreiben, Wechsel berechnen, und, wenn der Knabe zum Buchhalten Lust bezeigt, ihn entweder selbst dazu anführen, oder durch andere Leute ihm Anweisung dazu geben lassen muß. Dieses zu befördern gebe er ihm allerhand Fakturen und Einkaufsrechnungen, Assignationen, Obligationen, Quittungen und Wechsel, hernach Waaren- Scontro- Meß- und Markt- Cargäson- Schiffsparten und Compagnierechnungen u. s. w. unter die Hände, damit er sich in deren Copirung, im Stylisiren, Nachrechnen oder Calculiren üben könne. Hernach lasse er ihn nach und nach Handelsbriefe schreiben, auch Concepte von andern Handelsschriften entwerfen rc. so wie es der Handlung Umstände erfodern. b) In dem Gewölbe oder Laden lehre man dem Handelsjungen, jenachdem nämlich die Condition ist, zu der er aufgenommen worden, und jenachdem auch andere Umstände dabey vorwalten, was zur Kenntniß der Waaren, deren Conservation, Sortirung, Aufputzen, Ein- und Verkauf rc. gehört; welche und wie vielerley deren Sorten und Qualitäten, wie solche zu unterscheiden, zu verbessern, die Waaren selbst zu rechter Zeit und am rechten Ort, auch mit dem besten Vortheil einzukaufen seyn rc. Von diesem allen muß man ihm nichts vorenthalten oder verschweigen, indem dieses eben der Endzweck ist, warum ein Knabe bey einem Kaufmann in Dienste gethan wird: wiewohl auch hievon solche Familien- und Handlungsgeheimnisse oder Handgriffe, die ein Handelspatron sich und den Seinigen selbst vorbehält, und deren

Ent-

Entdeckung ihm zum Nachtheil gereichen würde ꝛc. billig auszunehmen sind. Die Kenntnisse, welche ein Lehrling in seinen Lehrjahren nach und nach zu lernen hat, bestehen darin: er muß a) sich die Maaße und Gewichte, sowohl des Orts, wo er sich befindet, als auch anderer Städte und Länder, ingleichen deren Reduktion wohl bekannt machen, wozu ihm die Artikel, Gewicht und Maaß, hinlängliche Anleitung geben; b) die verschiedenen Münzsorten, nicht allein des Orts, wo sein Herr seine Handlung hat, sondern auch anderer Orte, wohin derselbe handelt, oder wohin von andern Kaufleuten aus der Stadt gehandelt oder gewechselt wird, nebst deren Valuta, Pari und Wechselcours kennen lernen; c) sich im Geldauszählen eine Fertigkeit angewöhnen; d) sich im Buchhalten wohl üben; e) sich bey Zeiten einer orthographischen und leserlichen, wohl stylisirten Schreibart befleißigen; f) allerhand Waaren kennen lernen, besonders diejenigen, mit denen sein Prinzipal handelt; den Ort, wo sie herkommen oder fabrizirt werden; woraus und wie sie fabrizirt, zubereitet und zugerichtet werden; wie vielerley Sorten es giebt, wie lang, breit ꝛc. sie sind; was sie für Kennzeichen der Güte, und was sie für Fehler haben, woran solche erkannt werden, woher diese Fehler rühren, wie diese Fehler zu vermeiden sind; wo und wie sie eingekauft werden; ob sie aus der ersten, zweyten oder dritten Hand gekauft, baar bezahlt, oder auf Zeit genommen werden, wie in beyden Fällen der Preis verschieden sey; wie sie sortirt, verwahrt, aufgeputzt, ingleichen, wenn sie schadhaft geworden sind, wieder zurecht gebracht werden; zu was für Manufakturen sie weiter verbraucht werden; ob sie im Ganzen, oder einzeln, und wie sie in beyden Fällen verkauft werden ꝛc., wozu dann theils ein fleißiges Nachfragen, theils die Lesung der Handelsbriefe seines Herrn, das Nachsehen in den Handelsbüchern, der Umgang und die Unterredung mit Maklern, Manufakturiers und Handwerkern, das Lesen solcher Bücher, die von der Handlung sowohl überhaupt, als insbesonders von dieser oder jener Gattung derselben handeln ꝛc. nicht wenig beytragen; g) die Ziffer oder Numer seines Herrn sich bekannt machen, damit er wisse, was eine Waare kostet und wie sie wieder zu verkaufen sey; h) ein gutes Packet oder Ballen machen, solche, nach Verschiedenheit der Waaren, in Stroh, Packleinwand, Wachsleinwand, Fässer, Kästchen ꝛc. wohl einzupacken, Zeichen darauf zu brennen oder zu machen ꝛc. lernen; i) die zu messenden Waaren in ihre gehörigen Falten wieder zu legen, auch sie aufs neue falten zu können wissen; k) mit der Elle und Waage gut umgehen lernen, damit er weder seinem Herrn noch dem Käufer zum Schaden messe oder wäge. Die Verrichtungen eines Handelsjungen sind so mancherley, als die Arten der Handlung, in denen er dient, und jenachdem er entweder mehr auf dem Comtoir, oder im Gewölbe, oder zu andern Handelsgeschäften gebraucht wird; welche Verrichtungen aber insgesammt hier anzuführen allzuweitläufig seyn würde. Was endlich die Rechte wegen der Handelsjungen verordnet haben, solches findet man in Paul Jac. Marpergers Kaufmanns-Jungen (Nürnb. 1715. in 8.) p. 327 u. ff.

Handelsmann oder Kaufmann, Kauf- und Handelsmann, ingleichen Negociant, lat. *Mercator*; fr. *Marchand*

Marchand oder *Négociant*, heißt überhaupt ein jeder, welcher handelt oder Handlung treibt, das ist, Waare einkauft, eintauscht oder fabriziren läßt, um sie entweder in einem öffentlichen Laden oder Gewölbe in der Stadt, wo er wohnt, oder außerhalb derselben, auf Messen oder Jahrmärkten, oder auch in fremden Ländern, wohin er sie auf seine Kosten versendet, zu verkaufen. In einigen Seestädten an der Ostsee wird den Kaufleuten der Titel, Junker, gegeben, daher zu Danzig der Junkernhof derjenige große Saal ist, in oder vor welchem die Kaufleute ihre ordentliche Zusammenkunft, wie anderswo auf der Börse, anstellen. Was den Namen, Kaufmann, betrifft, so eignen sich solchen zu: 1) insgemein alle und jede, die zu kaufen und verkaufen haben, daß es also als ein gleichlautendes Wort mit dem, Handelsmann, anzusehen ist; 2) oftmals wird auch der, welcher nur etwas einkauft oder einkaufen will, ein Kaufmann, franz. *Marchand*, genannt, z. E. wenn man sagt, es war ein Kaufmann im Gewölbe; man muß seine Diener und Jungen so abrichten, daß sie Kaufleute herbeylocken; dieses Gewölbe hat gute Kunden, es ist beständig voller Kaufleute; 3) insbesondere aber, und auf eine ausnehmende Weise werden, wie in einigen großen Handelsstädten es das Herkommen und die Gewohnheit so eingeführt hat, nur die im Ganzen handelnden Handelsleute, oder sogenannten Großirer, Kaufleute genannt, und diese werden dann auch mit dem Ehrenwort, Kauf- und Handelsherren belegt; da hingegen man die im Einzelnen oder im Kleinen handelnden Handelsleute nicht mit für Kaufleute rechnet, sondern sie, nach Verschiedenheit ihrer Waaren, mit denen sie handeln, und der Art und Weise, wie sie ihren Handel führen, Kramer, Händler, Marktböker rc. nennt. Jedoch in kleinen Städten, ja auch in Holland (s. unten die Eintheilung der Kaufleute in Großirer und Handverkäufer), wird dieser Unterschied nicht beobachtet; wie denn auch wirklich zwischen ihnen weiter kein Unterschied ist, als daß sie dem Grad nach und in der Art zu handeln von einander abweichen. Von den Handwerkern und Künstlern aber (die zuweilen, besonders wenn sie mit den von ihnen selbst, oder von andern Meistern ihrer Profeßion verfertigten Waaren einen etwas beträchtlichen Handel treiben, auch mißbrauchsweise Kaufleute genannt zu werden pflegen, ja sich des Namens und der Vorrechte der Kaufleute anmaßen wollen), sind die Kaufleute merklich unterschieden. Die nothwendigen Stücke dazu, daß einer ein Kauf- und Handelsmann werde, sind, daß er 1) nicht allein die Handlung gehörig gelernt habe, oder doch wenigstens verstehe; sondern auch 2) der Matrikel der Kaufleute einverleibt, und, wo an einem Ort die Kaufleute oder sogenannten Kramer in eine Zunft, Innung oder Gilde eingeschlossen sind, in dieselbe aufgenommen sey; ferner, daß er 3) wirkliche Handlung treiben, und Geschicklichkeit besitzen muß, selbige unter göttlichen Segen fortzuführen. In unsern deutschen Handelsstädten, wo reale und mit gewissen Statuten versehene Kaufmannschaft getrieben wird, ingleichen die Kramerinnungen und Gilden noch genau gehalten werden, ist der Sohn eines Kaufmanns oder Kramers, sobald er sich dazu durch Erlernung des Handels geschickt gemacht, und sein Vater ihn aus der Lehre gegeben oder los-

losgesprochen hat, fähig, seinem Vater in der Handlung, sie mag eine Handlung im Ganzen oder im Ausschnitt, und also eine Kramhandlung seyn, zu folgen, und aller der Vorrechte und Privilegien der Kaufleute oder Kramer zu genießen: da hingegen Fremde oder Einheimische, die nicht von ihren Eltern her der Zunft oder Gilde fähig sind, wenn sie auch gleich viel Geld geben wollten, nicht eingenommen werden; es wäre denn, daß die Land- Stadt- und Kaufmannsordnung ein anderes mit sich brächte, oder sie in die Innung hinein heiratheten, eines Kramers Witwe oder Tochter nähmen, oder auch etliche Jahre um die Innungsfreyheit bey einem Kramer dienten. Die verschiedenen Gattungen der Kaufleute betreffend, so hat man erstlich einen Unterschied zu machen, zwischen den ächten und unächten. Unter diesen verstehen wir diejenigen, welche sich durch ihre wucherliche und betrügerische Handlungsart des Namens der Kaufleute unwürdig machen: dergleichen sind die Auf- und Vorkäufer oder Propolisten; die Einig- oder Zwangkäufer, insgemein Monopolisten genannt; die Kornjuden, Bankerotirer u. s. w. Die ächten Kaufleute können also aufgestellt werden, daß man einen Unterschied macht zwischen denen, die mit Waaren, und die mit Geld handeln. Die, welche 1) bloß Geldnegotien treiben, und insgemein Wechsler genannt werden, haben entweder nur mit Umsetzen und Verwechseln einer und der andern Münzsorte gegen diese oder jene zu thun; oder sie handeln bloß mit Wechselbriefen, vermittelst welcher sie öffentliche Landes- oder Particuliers'- Gelder einziehen, und aller Orten hin übermachen: und diese letztern führen eigentlich den Namen der Banquiers und Cambisten. Hingegen die, welche 2) bloß Waarennegotien treiben, haben entweder nur mit dem Ein- und Verkauf, oder nur mit dem Spediren, oder endlich auch nur mit dem Assecuriren der Waaren zu thun. Die sich nur a) mit Assecurirung der Schiffe und Waaren oder Güter einlassen, werden Assuradöre genannt; die, welche nur b) die Spedirung der Kaufmannsgüter besorgen, erhalten davon den Namen, Spediteure; die endlich, welche sich c) nur mit dem Ein- und Verkauf der Waaren beschäfftigen, sind nicht einerley Art. Denn einige kaufen Waaren ein, und verkaufen sie für ihre eigene Rechnung; einige hinwieder in Commission für andere. Die, welche nur die von Kaufleuten ihnen aufgetragenen Commissionen, Waaren ein- und zu verkaufen, besorgen, werden Commissionäre, oder auch nur Faktoren genannt: die aber, welche für ihre eigene Rechnung Waaren ein- und verkaufen, theilen sich wieder in zwey Klassen; indem einige die Waaren in der Gestalt und Gattung wieder verkaufen, wie sie solche eingekauft haben; andere dagegen rohe Waaren einkaufen, sie in Manufakturen und Fabriken verarbeiten lassen, und alsdann erst verkaufen. Beyde Arten Kaufleute (von welchen die letztern, die nämlich nur mit Manufakturen und deren Verlegung zu thun haben, daher insbesondere Verleger, Manufakturisten oder Fabrikanten heißen) verhandeln ihre Waaren entweder im Großen, das ist, in ganzen Stücken, oder im Kleinen, das ist, einzeln. 1) Derjenige Kaufmann, welcher die Waaren nicht anders, als im Ganzen, bey Last, Schiffpfund, Centner, Tausend, Hundert, Dutzend, Fässern, Pipen, Tonnen und ganzen Stücken verkauft.

kauft, führt den Namen, Grossirer, Kaufmann im Ganzen und Kaufmann im Grossen, oder *en Gros*; in Frankreich *Grossier* oder *Magasinier*. Ein solcher Grossirer aber treibt seine Handlung entweder zur See oder zu Land; s. Grossirer. 2) Derjenige Kaufmann, welcher die Waaren im Kleinen oder einzeln, bey Pfund, Loth, Quentchen, Kannen, Nößel, Ellen rc. auswiegt oder ausmißt, heißt bey uns ein Handverkäufer, Kaufmann des Handkaufs, Kaufmann *en Détail*, oder gewöhnlicher ein Kramer, in Frankreich *Marchand détailleur*, oder *en détail*, und an einigen Orten, besonders zu Lyon, *Marchand boutiquier*; s. Kramer. Zu Amsterdam und fast in ganz Holland, macht man gar keinen Unterschied zwischen Grossirern und den im Kleinen handelnden Kaufleuten, indem es daselbst einem jeden Kaufmann erlaubt ist, seine Waaren in so kleiner oder großer Menge zu verkaufen, als es ihm beliebt, ausgenommen im Wein- und Branntweinhandel, in welchem den Kaufleuten, die Wein und Branntwein aus fremden Ländern kommen lassen, wofern sie nicht in der Innung der Weinhändler aufgenommen sind, nicht erlaubt ist, sie anders als Stückweis, und zwar vom Wein zum wenigsten zwey Tonnen, und vom Branntwein ein Stück auf einmal zu verkaufen. Weil aber die Aufnahme in die Weinhändlerinnung nicht mehr als 52 holl. Fl. kostet; so giebt es wenig mit Wein handelnde Kaufleute, die nicht in diese Innung treten sollten, um die Erlaubniß zu haben, auch einzeln ihren Wein verkaufen zu können. Den im Kleinen handelnden Kaufleuten fügen wir 3) die noch bey, die mit ganz geringen Waaren, insonderheit mit Victualien umgehen, und solche bey Pfennig- und Groschenwerth verkaufen, und Höker, oder auch wohl Pfennigkrämer genannt werden; ingleichen die, welche mit fetten Waaren, als Heringen, Stockfischen, gesalzenen Fischen u. s. w. einzeln Handel treiben, und Fischseller, oder, wie in Nürnberg, Pfeagner, und in den Seestädten Höker heißen; wie auch die Tabletträger oder Krämer, franz. *Colporteurs*. Beyde, sowohl die Grossirer, als die im Kleinen handelnden Kaufleute, werden endlich noch eingetheilt, 1) in Ansehung des Orts ihres Handels in einheimische und fremde Kaufleute, welche auch Mess- oder Marktkaufleute, franz. *Marchands-forains*, genannt werden. Diese nun sind nicht allein diejenigen, welche die Messen oder Jahrmärkte besuchen; sondern auch alle fremde Kaufleute, die in eine Stadt Waaren bringen, und sie an die in der Stadt befindlichen (Gewölbe, Läden oder Buden haltende) Kaufleute oder Krämer verkaufen; 2) in Ansehung der Waaren, die sie führen, in solche, welche nur mit einer Gattung von Waaren, und in solche, welche mit verschiedenen Gattungen von Waaren handeln. Beyde bekommen von den Waaren, mit welchen sie entweder allein handeln, oder die doch das Hauptwerk ihrer Handlung ausmachen, ihre Namen, dergleichen sind Tuch- Rauch- und Pelzhändler rc., Galanteriehändler, Spezereyhändler rc. Die Hauptgattungen der Handelsleute folgen also auf einander, daß erstlich die Grossirer, hernach die Manufakturisten, und endlich die Kramer kommen. Der Hauptendzweck aller Handelsleute geht zwar dahin, wie sie die Stadt und das Land, in welchen sie entweder wohnen, oder nach welchem sie handeln, mit den ihnen nöthigen Waaren

versehen, vornehmlich aber, wie sie dabey durch den Vertrieb ihrer Waaren ihren Nutzen befördern und ihren Vortheil finden mögen, das ist, 1) daß sie die Waaren gegen Geld theurer ausbringen, als sie ihnen gekostet haben, oder 2) daß sie eine schlecht abgängige Waare los werden, und eine andere, zu der sie bessere Auswege wissen, dagegen bekommen. Wenn nun ein Kaufmann nicht nach diesen Absichten handelt, sondern theils seine Waaren um einen geringern Preis hingiebt, als sie ihm zu stehen gekommen sind, theils gute und gangbare Waaren gegen schlechte und ungangbare vertauscht; die er entweder gar nicht, oder doch mit großem Schaden wieder los werden kann; so sagt man von ihm: er handelt ohne Einsicht. Unter den Eigenschaften eines Kaufmanns ist unstreitig der Kaufmannsgeist die vorzüglichste, auf welche sich die übrigen gründen, welcher in Unverdrossenheit und Emsigkeit, seinen Handelsvortheil zu suchen, und in der Geschicklichkeit, ihn zu erlangen, besteht. Das letztere Stück des Kaufmannsgeistes insonderheit erfodert wieder viele Eigenschaften eines Kaufmanns, die wir nach der Reihe anführen wollen. Es sind solche 1) die Wissenschaft in Commerciensachen, welche verschiedene Wissenschaften theils unter sich begreift, theils als Hülfsmittel erfodert: nämlich a) Waarenkunde, oder Kenntniß der Waaren, zwar nicht aller, sondern solcher, die in Europa im Kauf und Verkauf vorkommen, besonders der Naturgaben und Manufakturen in dem Land, worinnen er wohnt, und am allermeisten derjenigen Waaren, die er führt und mit denen er handelt, wovon im Artikel, Waarenkunde, ausführlicher gehandelt wird; b) Kenntniß des Waarenhandels, oder des Handels mit Waaren; insonderheit muß er diejenige Handlungsart, die er zu treiben gedenkt, wohl begriffen haben, und hauptsächlich wissen, worinnen ihre Schwäche und Stärke, ihr Vortheil und Schade bestehe, s. Handel; c) das Buchhalten; denn obwohl einem Kaufmann eben nicht obliegt, besonders bey seinen andern großen Geschäfften, seine Handelsbücher mit eigener Hand zu schreiben, weil man Leute genug zu solcher Arbeit bekommen, er auch seine eigenen Kinder und Bedienten dazu abrichten lassen kann; so ist ihm doch die Wissenschaft des Buchhaltens allerdings nöthig, damit er selbst die Bilanz ziehen, seiner Sachen Zustand untersuchen, betrüglichen und nachläßigen Buchhaltern auf die Hände sehen, und im Fall der Noth selbst dem Buchhalten seiner Sachen, größerer Verschwiegenheit und Richtigkeit halber, vorstehen könne; d) die Rechenkunst; e) die kaufmännische Sprache, das ist, die Kenntniß der unter Kaufleuten üblichen Redensarten und Kunstwörter; f) Kenntniß der ausländischen Sprachen, die er zu seiner Handlung nöthig hat; g) die Schreibekunst, indem ein Kaufmann leserlich und orthographisch, auch hurtig schreiben muß; h) das Briefstellen, oder, wie ein Kaufmannsbrief zu schreiben; i) die kaufmännische Zeichenkunst, oder die Kenntniß der Zeichen, deren sich die Kaufleute zu verschiedenem Gebrauch zu bedienen pflegen; k) die Münzwissenschaft, nebst dem Wechselpreis nach dem Wechselcours der verschiedenen Wechselplätze; l) die Verhältnisse der einheimischen Maaße und Gewichte, gegen die ausländischen, wozu sowohl, als zur Münzwissenschaft, Krusens allgemei-

gemeiner und besonders Hamburgischer Contorist, neueste Auflage, gute Dienste leistet; m) das Post- Fuhr- und Schiffwesen; n) die Manufakturen- und Fabrikenkenntniß, wie sie eingerichtet und was dazu erfodert werde; o) die Kaufmannsgeographie; p) die Handelsgewohnheiten jedes Orts, wo und wohin er handelt; q) die Kenntniß der Zölle und Abgaben, die sowohl für die ein- als ausgehenden Waaren, nach dem Gebrauch der Orte, wohin sie verführt werden, und der daselbst gemachten Tarife und Verordnungen zu entrichten sind; r) die Rechte der Kaufleute nebst dem Wechsel- und Seerecht. 2) Genugsame Erfahrung; 3) Ehrlichkeit, welche darinn besteht, daß er a) Treu und Glauben halte, und b) niemanden betrüge, das ist, kein falsches Gewicht noch Maaß gebe. Die Nothwendigkeit dieser Eigenschaft erhellet daraus, weil der Kaufmann durch sie guten Ruf erlangen kann, der den Kaufleuten besonders nöthig ist, und ohne welchen sie zu keinem Wohlstand kommen können; 4) Beredsamkeit, die einem Kaufmann in vielerlen Vorfällen, und gegen verschiedene Personen nöthig ist; 5) die möglichste Vorsicht und Behutsamkeit, damit er nicht in Schaden gesetzt werde; mit welcher 6) Klugheit zu verbinden ist, indem ein Kaufmann auch in Ausführung dessen, was zu seiner Handlung Nutzen dient, klug seyn muß. Es ist aber die Handelsklugheit eine Fertigkeit, die in Handelssachen weislich erwählten Mittel, Gewinn zu haben und Verlust zu vermeiden, wohl auszuüben; 7) ein aufgeweckter und fähiger Verstand, der den Kaufmann geschickt macht, seine Wissenschaft und Erfahrung nützlich anzuwenden. Es muß nämlich ein Kaufmann, der glücklich seyn will, sich von den Waaren, den Personen des Käufers und Verkäufers, den Zeiten und Conjuncturen, dem Ort des Ein- und Verkaufs, wo nämlich die Waaren eingekauft und wieder hin debitirt oder vertrieben werden müssen, und von andern Dingen richtige Begriffe, Urtheile und Schlüsse machen können, eben deswegen, weil er mit möglichster Klugheit und Vorsicht seine Handlung zu führen hat. So muß er z. E. aus dem Lauf der Dinge und aus dem Zusammenhang der Begebenheiten scharfsinnig schließen, was hier und da mangelt, und dort wohlfeil und im Ueberfluß seyn wird: als wonach er seine ganze Handlung einzurichten wissen muß, daß er seinen Vortheil finde, und seinen Hauptendzweck nicht verfehle. In Sachen, die unter Kaufleuten streitig sind, und ihm zu entscheiden aufgetragen werden, muß er mit seinem Verstand ergründen können, worauf die ganze Sache ankomme, und wem das Recht zu- oder abzusprechen sey. Ja eben dieser aufgeweckte und fähige Verstand ist auch nöthig zu einer andern Eigenschaft des Kaufmanns, nämlich 8) dem geschwinden Entschluß in solchen Fällen, da man in höchster Eil einen Schluß fassen muß, besonders bey öffentlichen Ausrufen, bey geschwindem Abgehen der Post, auf der Börse und bey mündlichen Handlungen, als einem wohlfeilen Antrag dieser oder jener Waare. Denn, zu rechter Zeit Ja und Nein sagen, hat manchem großen Nutzen gebracht: gleichwie ein allzugeschwindes Zusagen, oder ein unbedächtiges Ja und Nein manchen in Schaden gestürzt hat. 9) Die Ordnung in Einrichtung seiner Geschäffte ist auch eine nöthige Eigenschaft eines

Kauf-

Kaufmanns, ob sie gleich einer auf diese, der andere auf eine andere Art hält; welche Arten aber dennoch alle auf einerley Endzweck hinaus laufen, nämlich Verwirrung zu vermeiden, und die Sachen beständig in gutem Stand zu erhalten. Ferner ist einem Kaufmann 10) Wachsamkeit bey allen in seiner Handlung vorfallenden gegenwärtigen und künftigen Begebenheiten nöthig, besonders in genauer Beobachtung des Verhaltens seiner Diener und anderer Hausgenossen; in Einfoderung der Schulden; in Beobachtung der Zeit, wann mit Vortheil eine Waare ein- oder zu verkaufen ist. 11) unverdrossener Fleiß in der Arbeit und den so mancherley Verrichtungen, die bey einem Kaufmann täglich, ja stündlich vorfallen. Insonderheit muß er die Feder beständig zur Hand haben, um alles dasjenige, was in der Handlung vorgeht, fleißig aufzuschreiben, das Aufgeschriebene ordentlich zu Buch zu stellen, solches überzutragen, zu bilanziren, Rechnungen auszuschreiben, Assignationen und Contrakte zu verfertigen, des Postags Briefe zu schreiben; hiernächst aber muß er im Gewölbe oder Magazin die Waaren sortiren, numeriren, mundiren, conserviren, empfangen und versenden, gleichwie auf der Börse resconstriren, contrahiren, Wechsel schliessen; ja vielfältig zu Wasser und Land sich auf beschwerliche Reisen begeben, da er sich Wind und Wetter gefallen lassen, und Lebensgefahr, wegen Wasser und Räuber rc. aussetzen muß. Hiernächst wird 12) eine vernünftige Herzhaftigkeit erfodert, d. i. ein Kaufmann muß weder zu kühn noch zu furchtsam seyn, indem niemand mehr zweifelhafte Fälle vor sich findet, als eben ein Kaufmann. Wagt er also etwas, so muß er es mit Vernunft wagen, sowohl im Einkaufen, als Borgen und Verborgen. Besonders muß er sich vorsehen, daß er sich nicht mit zu vielen Waaren überlade, noch zu viel und über sein Vermögen borge oder andern creditire. Die Herzhaftigkeit muß 13) mit Fassung verbunden seyn, um bey widrigen Zufällen nicht sogleich den Muth sinken zu lassen, vielmehr durch reifes Nachsinnen das Verlorne auf allerhand Weise wieder zu erlangen. Dabey ist ihm 14) Verschwiegenheit anzurathen, indem er sowohl die Geheimnisse seiner Handlung, als auch diejenigen Concepte, die er durch Speculiren zu seinem Besten entworfen hat, geheim halten, und nicht eher bekannt werden lassen muß, bis ihm ein anderer darin nicht zuvorkommen oder ihn an der Ausführung hindern kann. Ist die Kunst des Stillschweigens einem Stande in der Welt nöthig, so ist sie es gewiß dem Kaufmann, bey dem es um das Mein und Dein zu thun, und daher die Zunge um so mehr im Zaum zu halten ist, weil Handlung keine Freundschaft leidet, sondern ein jeder Gewinn zu erlangen sucht; 15) Freundlichkeit und Höflichkeit, weil ihm solche nicht allein die Gunst derjenigen, mit welchen er handelt oder sonst in kaufmännischen Angelegenheiten umzugehen hat, zuwege bringen kann; sondern er wird auch seinen Nutzen und guten Glauben merklich dadurch befördern, indem viel mehr Käufer zu ihm, als zu einem sauersichtigen oder unfreundlichen gehen; er auch bey seinen guten und höflichen Worten vielmals einen bessern Preis erhält; oder, wenn er etwas zu kaufen sucht, einen billigern Preis genießt, als wenn er mit trotzigen und ungestümen Worten in beyden Fällen

etwas abpachen will. Man wird auch einen solchen höflichen, leutseligen und umgänglichen Mann, in keinen unter Kaufleuten vorfallenden anständigen Handlungen, als da sind Arbitragen, Commissionen, Consultationen u. d. g. leicht vorbeygehen, besonders wenn man ihn noch dazu als einen Mann von Einsicht und Erfahrung kennt, und man von ihm versichert ist, daß er alles in der Güte abthun, Weitläuftigkeit und Zänkereyen fliehen, jedem nach Standesgebühr begegnen, und, so viel an ihm ist, der gerechten Sache beypflichten werde. 16) Gelindigkeit, die sich bey ihm äußern muß, wenn er jedem Arbeiter seinen verdienten Lohn gern giebt, von gutem Herzen hilft, wo er ohne seinen Schaden helfen kann, und seinen Schuldnern, bey welchen keine Gefahr durch Nachsicht zu besorgen ist, nicht allzu streng fällt, und gegen sie nicht alles ausübt, was er den Rechten nach könnte und dürfte; 17) Freygebigkeit, indem er den Armen von dem Segen, welchen ihm Gott durch die Handlung beschert, mittheilt, und gegen honette Freunde, insonderheit Kaufleute, gastfrey seyn muß; 18) Sparsamkeit, welche so eingerichtet seyn muß, daß sie nicht ins Filzige ausarte. Endlich wird auch 19) von einem Kaufmann eine gute Leibesdisposition erfodert, wegen der vielfältigen Beschwerlichkeiten, die man bey Handlungen auszustehen hat, da man, wie eben schon gesagt wurde, bald zu Land, bald zu Wasser, in Hitze und Kälte, bey bösem und gutem Wetter, allerhand Beschwerlichkeiten ertragen muß: zu geschweigen wie sich ein Kaufmann in seinem eigenen Hause, auf seinem Comtoir, bey seinen Waaren, zuweilen auch im Einpacken und Sortiren derselben, im mannigfachen Betrieb seiner Geschäfte, vornehmlich aber in emsiger Aufsicht auf seine Bediente und deren Verrichtung jederzeit hurtig, wachsam und unverdrossen bezeigen muß. Ja man könnte auch zu den Eigenschaften eines Kaufmanns noch diese setzen, daß er 20) ein gutes Vermögen habe, weil dieses allen Handlungen den Nachdruck giebt, und ohne solches nicht leicht etwas rechtschaffenes in der Kaufmannschaft ausgerichtet werden kann, nach dem gemeinen Sprichwort: Mit Geld ist Geld zu verdienen. Ueber dieses giebt das Vermögen auch Credit und Ansehen, durch welche beyde Stücke alle Unternehmungen in der Kaufmannschaft erleichtert werden. Ob nun gleich ein gutes Capital ein nothwendiges Stück zur Handlung ist: so ist es doch eben nicht einem neu angehenden Kaufmann so schlechterdings nöthig, daß er ohne solches gar nicht zu handeln anfangen könnte, weil, wenn er während der Dienstjahre jedermann überzeugt, daß ihm die übrigen nöthigen Eigenschaften eines Kaufmanns nicht fehlen, es ihm am nöthigen Credit so wenig, als an solchen Leuten fehlen wird, die ihn auf alle Weise unterstützen. Von den Eigenschaften und Pflichten eines Kaufmanns können *Dan. Sauterius* de officiis mercatorum, Leiden 1715. in 8. *Ahasveri Fritschii* Mercator peccans, Leipz. 1685. in 8. und Joh. Friedr. Mayo Progr. de mercatorum erga eruditos officiis, Leipz. 1756. nachgelesen werden. Wir müssen aber ferner bemerken, was ein neu angehender Handelspatron zu beobachten habe, und zwar vor dem Antritt seiner Handlung. Er muß 1) selbst gereiset seyn, und bey solchen Reisen sich hin und wieder bekannt gemacht, seine Person und Handlung empfohlen, die Correspondenten in

Person

Person kennen gelernt, und, wie es in fremden Ländern in Handelssachen, z. E. in Ein- und Verkauf der Waaren und Manufakturen, des Fracht- und Zollwesens halber u. s. w. hergeht und gehalten wird, mit eigenen Augen gesehen haben. Man lese folgende Schrift: Nützliche Erinnerungen für einen der Kaufmannschaft Beflissenen, der zum erstenmal sich in die Fremde begiebt, Danzig 1755. in 8. s. auch den Artikel, Reisen. 2) Einer, der nicht wohl bemittelt ist, und sich nun zu etabliren gedenkt, muß sich zuvörderst um Commissionen bemühen, s. den Art. Commissionshandlung, wozu ihm das Reisen ebenfalls dienlich ist; 3) auch die Wahl einer Handlungsart würde von einem nicht wohl bemittelten nicht aus der Acht zu setzen seyn, weil sich einige Handlungen mit geringerm Capital, z. E. der Materialhandel, Buchhandel ꝛc. anfangen lassen, andere aber nicht, wie z. E. der Tuchhandel. II. Bey dem Antritt seiner Handlung hat er zu sehen 1) auf das Waarenlager, d. i. er muß sich um die Waaren bekümmern, die zu seiner neuen Handlung gehören. Hiezu dienen ihm die Waaren-Verzeichnisse aller und jeder Handlungen, nebst der Eintheilung der Waaren jeder Handlung in die unentbehrlichen und entbehrlichen, jedoch zur Vollständigkeit und zum Sortiment einer Handlung gehörigen Waaren; 2) auf die Anschaffung solcher Waaren, die zu seiner neuen Handlung gehören, da dann zu merken sind; ihre Beschaffenheit und Natur, ihre Güte, der Ort, wo sie wachsen oder fabrizirt werden, die Zeit, wenn sie am wohlfeilsten zu haben sind u. s. w.; 3) auf deren Conservirung auf dem Lager, ihre Sortirung, Aufputzung u. s. w.; 4) auf die Verfertigung der Handelsbücher; 5) auf die Anschaffung der Handelsdiener und Jungen, wobey von Seiten des Kaufmanns überhaupt (er sey ein neu angehender oder ein alter) vielerley zu bedenken vorkömmt. Und weil das, was ein Handelspatron bey Annehmung eines Handelsjungen zu bedenken und zu beobachten habe, bereits im Artikel, Handelsjunge, ausgeführt ist; so haben wir hier nur mit der Annehmung eines Handelsdieners zu thun. Hierbey hat ein Kaufmann zu sehen: a) auf sich selbst und seine Umstände, ob seine eigene Person unvermögend, schwach, oder durch andere Geschäfte dergestalt überhäuft sey, daß er nicht länger seine Handlung ohne Gehülfen fortzuführen vermag; ob seine Handlung so viel eintrage, daß er einen oder etliche Diener darauf halten könne, und ob nicht seine Kinder oder Lehrjungen im Stand sind, ihm darin an die Hand zu gehen; ob endlich seine Haushaltung oder sein Hausstand die Annahme eines Dieners leide; b) auf den Diener, ob, was dessen Person betrifft, der Mensch zu alt, oder zu jung, zu stark oder zu schwach, zu feurig und munter, oder zu melancholisch und stumpf sey, welches ein Kaufmann aus der Beschaffenheit seiner Handlung, ob bey derselben viel Reisen, grobe Arbeit und andere Strapazen, oder viel Sitzen, Spekuliren und Nachsinnen ꝛc. erfodert werde, am besten beurtheilen kann; ferner, ob nicht zu besorgen sey, daß derselbe, wenn er die Handelsgeheimnisse des Patrons abgesehen hat, sich derselben zu des Prinzipals Schaden, durch eigene Handlung, oder durch Bekanntmachung an andere Leute, und besonders an seine Verwandte, zu Nutze machen könnte; ob nicht etwa ein anderer Argwohn dessen Aufnahme in die Zahl der Hausgenos-

genossen widerrathe; ob er sich nicht durch dessen Annahme gute Freunde, oder seine Mitbürger, von denen ein solcher Mensch vielleicht in Ungunst weggekommen ist, oder die ihn vielleicht nicht gern verlieren wollen, zu Feinden machen werde; ob derselbe von einem solchen Hause entsprossen oder vorgeschlagen ist, den man nichts abschlagen kann. Wie denn auch manchmal Handelsdiener, die vorher anderwärts gedient haben, bloß um hinter neue Kundschaften und Geheimnisse zu kommen, dergleichen aus einer besondern Zuneigung und Einbildung von ihrer Geschicklichkeit und andern dergleichen zum Theil zuläßigen, zum Theil unzuläßigen Bewegungsgründen mehr, angenommen werden. Auch die Eigenschaften des Dieners müssen in Betracht gezogen werden: dieser ist nun entweder ein guter Arbeiter, oder es mangelt ihn an der benöthigten Fähigkeit. Im ersten Fall wird der Contrakt bald geschlossen seyn, wenn sich besonders andere erfoderliche Eigenschaften mehr dabey befinden; da hingegen es im letzten Fall schon härter hält, obgleich sonst an dem Menschen nichts auszusetzen seyn möchte: daher es oftmals kömmt, daß dergleichen Leute noch ein oder zwey Jahre ohne Salarium dienen müssen, bis sie sich etwas fester in den Handelsgeschäfften gesetzt haben; oder daß solche gar, wie in Holland geschieht, noch etwas Geld zugeben müssen. Es kommt auch bey Annahme eines Handelsdieners nicht selten darauf an, ob der Handelspatron einen solchen Menschen braucht, wie derjenige ist, der sich anbietet; c) auf den Ort, wo sich ein Kaufmann befindet, und zwar ob derselbe weitläuftig sey; große und ausgebreitete Handelsgeschäffte treibe; von vielen Kaufleuten bewohnt werde; ob es ein Seehafen, wo viele Schiffe ab- und zufahren, und also wegen Menge der Geschäffte und Weitläuftigkeit des Orts einen oder mehrere Diener zu halten nöthig sey; wobey er zugleich auf die Theurung der Lebensmittel, und ob das Gesinde viel zu unterhalten kostet, mit zu sehen hat. Ingleichen ist in Ansehung der übrigen Kaufleute desselben Orts in Erwägung zu ziehen, wie dieselben es in ihrer Bedienung zu halten gewohnt sind; d) auf die Zeit, ob solche jetzt den Commercien günstig sey oder nicht, und ob folglich mehr oder weniger Bediente zu halten seyn rc. III. Nach dem Antritt seiner Handlung, oder was einer, der bereits ein Kaufmann ist, thun müsse, wenn er sein Glück machen will. 1) Er muß sich um fremde Commissionen und um den Vertrieb seiner Waaren bekümmern; 2) er muß seine Commissionen und Kunden zu erhalten, und immer mehrere an sich zu locken suchen; 3) er muß fleißig nachsehen, daß ein Sortiment nicht ganz ausgehe, und sich daher in Zeiten wieder mit frischer und guter Waare versehen, um nicht durch ein vergebliches Nachfragen nach einer Waare die Kunden zu vertreiben: 4) er muß die Handelsbücher richtig halten. Was ein Kaufmann 5) beym Ein- und Verkauf der Waaren noch sonst zu beobachten hat, lehren die Artikel, Einkauf und Verkauf. Und was endlich ein Kaufmann, der Messen besucht, 6) vor, in und nach der Messe zu verrichten habe, zeigt der Artikel, Messe. Endlich hat auch ein Kaufmann nach angetretener Handlung 7) die Wahl einer Ehegattin wohl zu überlegen, als eine Sache, wovon seine ganze Wohlfahrt und Glückseligkeit abhängt. Einen guten Rath zur Wahl einer

Ehe-

Ehegattin für einen Kaufmann findet man im 6 Theil des allgemeinen Magazins der Natur, Kunst und Wissenschaften. Man lese hievon sowohl, als von dem überhaupt, was ein angehender Kaufmann zu beobachten hat, auch den Unterricht für einen angehenden Kaufmann, um sich in seinem Stand glücklich zu machen, aus dem Engl. Bremen 1752 in 8; und Watts abgefoderten Rath an einen angehenden Kaufmann, Frf. 1753. in 8. Von den schon etablirten Handlungen, die mancher käuflich an sich bringt, nur noch etwas weniges zu gedenken, so hat ein solcher Käufer vor allen zu beobachten, sein Vermögen, Credit und Capital, und dann die Bedingungen, die bey Uebertrag, Abtragung und Verkauf einer solchen Handlung ihm gemacht werden. Er muß in Erwägung ziehen, ob die Waaren frisch oder alt sind? In jenem Fall darf er nicht so hoch als der Marktpreis ist, gehen, weil es nur übernommene Waaren sind, von deren Verkauf, wie er ausfallen werde, er noch nicht versichert ist: sind sie aber alt, so muß er, weil er Gefahr läuft, daß sie täglich schlechter werden, und die Kunden gleich Anfangs sich dadurch abschrecken lassen möchten, sich eine starke Refactie oder einen Abschlag von 10, 20 oder mehr Procent unter dem ordentlichen Preis bedingen, sich auch nicht gleich durch Auszahlung baarer Gelder entblössen, ob ihm gleich eine solche Waare überaus wohlfeil gelassen würde, weil es sich bey einem von Geld entblößten Kaufmann zutragen kann, daß er auch an den wohlfeilen Waaren in gewissen Fällen verlieren, und solche noch um einen niedrigern Preis hingeben muß, als er sie erkauft hat. Hiernächst muß er solche Waaren, ohne ein anderes frisches Sortiment dabey anzuschaffen, nicht allein auf dem Hals behalten, sondern dieselben wieder aufzuputzen, umzuarbeiten, zu sortiren und wohl zu verstechen wissen. Er hüte sich auch, daß er die Termine, in welchen er die gekaufte und übernommene Handlung zu bezahlen gedenkt, nicht zu kurz setze, oder zu große Summen auf einmal bewillige, ingleichen die schlechten Bezahler nicht für gut annehme, oder sich selbst zu Bezahlung der Passivschulden des Verkäufers verbindlich mache, sondern sich vorher richtige Bilanz und Inventarium zeigen lasse, und dann erst mit Vorbedacht, und Zuziehung guter Rathgeber, zu der Uebernahme schreite. Es sind uns noch die Rechte und Freyheiten der Kaufleute, lat. *Privilegia mercatorum*, übrig. Denn, weil diese zu gemeinem Nutzen handeln, werden ihnen auch verschiedene Rechte und Freyheiten gegönnt. Dergleichen sind: 1) sie können in Jahrmärkten, wegen einiger anderweit contrahirten Geldschuld, nicht arrestirt werden; ein anders ist es, wenn sie zur Marktzeit eine Schuld gemacht, oder der Flucht verdächtig sind; 2) wird ein Kaufmann in eines Herrn Gebiet beraubt, so ist der Herr schuldig, den Schaden zu ersetzen; 3) der Kaufleute Händel sollen alle summarisch und nach der Billigkeit, nicht nach scharfem Recht entschieden werden, s. Handelsgericht. 4) Ob schon sonst, wegen bloßer Pakten und Handlungen, dem Civilrecht nach, keine Klage Statt hat; so hat es doch unter Kaufleuten eine andere Beschaffenheit. 5) Die Kaufleute können gewisse Statuten aufrichten, und einen Consul erwählen, der nach den Statuten die Kaufmannssachen schlichtet; 6) wie denn in den gemeinen Rechten selbst erlaubt wird,

wird, in solchen Kaufhändeln auf einen Specialrichter, der solcher kundig ist, zu provociren. Jedoch concurrirt der ordentliche Richter mit ihnen, und hat daher die Prävention Statt. 7) Unter Kaufleuten wird kein förmliches Klaglibell erfodert, sondern es ist genug, wenn man daraus ersehen kann, was, wie und wie viel einer begehrt; es wird auch ein generelles und alternatives Klaglibell, da man zugleich entweder um dieses oder jenes bittet, zugelassen. 8) Recommendations- und Belobungsschreiben haben bey ihnen die Kraft einer Bürgschaft; 9) die Ausflucht des nicht zugezählten oder empfangenen Geldes hat unter ihnen, als eine Sache von Subtilität und Wichtigkeit, nicht Statt; 10) desgleichen ist auch von der Ausflucht der Ordnung zu sagen, welche ein Bürge einwenden kann, zuvor den Hauptschuldner zu exequiren, ehe man ihn belangt. 11) Das Recht ihrer Handelsbücher ist bereits im Artikel, Handelsbücher, abgehandelt. 12) Die bloße Handschrift eines Kaufmanns zieht paratam executionem nach sich; es wird aber parata executio in den Rechten gesagt, wenn, besonders in Prozeß- und Parteysachen nichts mehr übrig ist, als die richterliche Hülfe. 13) Sie können in gewissem Fall bey Geld- oder andern auf kurze Zeit vorfallendem Verkehr die Zinsen wohl bis auf 8 Procent stipuliren und bedingen; 14) es ist ihnen erlaubt, von der verzögerten Bezahlung des Preises für die erhandelten Waaren Interessen zu fodern, s. Christ. Gotth. Gutschmids diss. de juribus mercatorum in exigendis usuris ex mora in solvendo mercium pretio facta, Leipz. 1751. 15) Alle Ausflüchte, welche mehr die Ordnung und Subtilität des Prozesses, als die Sache selbst betreffen, können von ihnen unterlassen werden. 16) Die Handschriften der Kaufleute gelten nach der Gewohnheit, ob schon die Ursache der Schuld nicht ausgedrückt ist, s. Handelsobligation. 17) Alle Handelsleute, sie mögen im Großen oder im Kleinen handeln, werden von dem Augenblick an, da sie zu handeln anfangen, in Sachen, die den Handel betreffen, mündig und majorenn, und unter dem Vorwand der Minderjährigkeit nicht in den vorigen Stand eingesetzt. 18) Aus eben diesem Grund mögen in Sachsen diejenigen, die wirklich Handlung treiben, Wechselbriefe ausstellen, wenn sie gleich das 21 oder 25 Jahr ihres Alters nicht erlangt haben. 19) In Leipzig müssen die Kaufleute vor dem Handelsgericht stehen und Recht leiden, wenn sie auch gleich nur durchreisen, oder ihre Faktoreyen, Güter und Handelseffekten allda haben, sie seyn in- oder ausländisch; ob sie auch gleich in churfürstl. oder andern Bestallungen sind, oder sonst in Aemtern sitzen, wenn sie nur noch wirklich Handlung treiben. Barthol. Leonh. Schwendendörfers Diss. de privilegiis mercatorum, Leipz. 1685, recusa 1731; s. auch die Artikel, Privilegien, Recht und Rechtswohlthaten. Was die Rechte wegen der Bankerotiers verordnet haben, davon siehe den Artikel, Bankerot.

Kramer oder Krämer, Kaufleute des Handkaufs, Handverkäufer, Kaufleute im Kleinen, Kaufleute *en détail*, franz. *Détailleurs*, *Marchands détailleurs*, oder *en détail*, und an einigen Orten, besonders zu Lyon, *Marchands boutiquiers*, heißen diejenigen Kaufleute, die in öffentlichen Läden Waaren auch im Kleinen, oder einzeln, das ist, bey Pfunden, Lothen, Quentchen, Kannen, Nößeln, Ellen rc. verkaufen. Zu Amsterdam, und fast in ganz Holland, macht man keinen Unterschied zwischen den im Ganzen und im Einzelnen handelnden Kaufleuten; siehe *Détail* und Handelsmann. Wohl aber sind die Kramer zu unterscheiden von den kleinen und gemeinen Krämern, franz. *Merciers*, die nur mit sehr kleiner Krämerey umgehen. Indessen kann man doch dieser gemeinen Krämer nicht wohl entbehren, indem der Waaren so vielerley sind, die man täglich in der Haushaltung braucht, und die sie daher verkaufen, als da sind Zwirn, Bindfaden, Nadeln, Knöpfe, Kämme, Messer, Leinwand, Schnüre rc. Es wagen dergleichen gemeine Krämer eigentlich nichts, sondern sie treiben Wucher mit der Kaufleute Geld, wenn sie die Waaren auf Zeit von den Kaufleuten nehmen, und sie binnen solcher Zeit wieder ausmessen oder verwiegen, und, da sie nicht abgehen wollen, solche wohl gar wieder zurück geben, wie in Messen sehr oft zu geschehen pflegt, da sie zu Anfang derselben, Waaren von den Kaufleuten nehmen, und nach deren Endigung ihren Rest der Waaren wieder zurück bringen. Weil es nun dergleichen gemeine und kleine Krämer viele giebt; so werden sie in

Stadt- und Landkramer eingetheilt. Hier bemerken wir das Chursächsische gnädigste Mandat wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Land, d. d. Dresden den 29 Jan. 1767, das dem leipz. Intelligenzblatt eingerückt ist. Zu diesen gemeinen Krämern sind noch zu zählen die Tabletkrämer, von denen der Artikel Tabletträger, nachzuschlagen. Auch sind von den ordentlichen Krämern die kramenden, oder Krambandwerker zu unterscheiden, von denen der Artikel Handwerk handelt, wo zugleich die Frage beantwortet worden: Ob es rathsam sey, daß man den Handwerkern die Krämerey verstatte? Gegenwärtig haben wir nur mit den eigentlichen und obbeschriebenen Kramern zu thun. Diejenigen Waaren, welche solche Kramer führen, oder zu führen berechtigt sind, werden daher Kramwaaren, franz. *Merceris* genannt, ob gleich Kramwaaren, in weitläuftiger Bedeutung genommen, fast alle Waaren sind, mit welchen man handelt. Zu den im engern Verstand genommenen und eigentlichen Kramwaaren gehören in alphabetischer Ordnung, wie solche in der leipziger Kramerordnung vorkommen: Alaun; Atlaß; Bombasin; Band, allerley; Barchent; Barorken; Beutel, doppelte cölnische oder sämische; Blech, Borten, cölln. seidene, oder gezwirnte; Carteckend; Confekt; Damast; Eisenwerk; Farbezeug, allerhand; Feigen; Fischbein; franz. Waaren: Früchte, ausländische, grüne und trockene; Gallus; Galonen; Gewehr; Gewürz; Gold, gesponnen; Handschuhe; Hanf, und zwar Reinhanf; Hirse; Hörersa; Hüte, in- und ausländische; Hutschnüre; Ingwer; Juchten, allerhand; Kämme; kameelharne Zeuge; Kammertuch; Knöpfe; Kraftmehl; Kräuter; Kümmel; Kupferwasser; Leder, Pfund- und anderes; Leinwand, allerhand; Mandeln; Materialien; Messer; Mohre; Nägel; nürnberger Waaren; Oberquecker; Oel, allerley; Papier; Pech; Pers; Perpetuan; Pfeffer; Pflaumen; Polemit; Presilg; Radeschienen; Rasche, einfache und doppelte; Reis; Rosinen, große und kleine; Rundschnüre, goldene und silberne; Sammet, gemodelt und ungemodelt; Sanctgaller Leinwand; Sarsche, einfache und doppelte; Schnüre; Seide; seidene Zeuge; Seife; Senkel; Sensen; Sichela; silberne Schnüre, Spitzen und Zeuge; Specerey; Spitzen; Spohrn; Stabeisen; Strümpfe; Schwefel; Taback; Tabakspfeiffen; Taffet; Tabin; Vierdrat; Waaren, wollene und leinene, allerhand; Wageisen; Weinstein; wollene Zeuge; Wurzeln; Zeuge, allerhand; Zindeldrat; Zucker; Zwecken; Zwetzschen; Zwillich; Zwirn. Unter diesen gehören einige zur kleinen Krämerey; man versteht aber durch die kleine Krämerey, franz. *Menue merceric*, *Merceris mêlée*, alle diejenigen geringen Waaren, die von den Krämern einzeln verkauft werden, oder die sie zu verkaufen Recht und Macht haben. Weil aber die Kramer nicht mit allen Waaren, die Kramwaaren heißen, wegen ihrer Menge und Verschiedenheit, zugleich handeln können; so theilt sich daher der Kramhandel in verschiedene Aeste, und mithin giebt es verschiedene Gattungen der Kramer, als da sind Gewürzkrämer, Eisenkrämer, Leinwandkrämer, Seidenkrämer rc. Was die Kramer eine vergattirte Handlung nennen, davon siehe dieses Wort. In grossen Städten hat man die sogenannte Kramergilde oder Kramerinnung; wer nicht in solcher ist, darf außer den Messen keine Krämerey treiben, oder aushängen; siehe Kramerinnung.

nung. Die Maaßregeln, Pflichten und Verrichtungen eines Kramers sind: daß er (dafern er erst noch anfangen will) den Handel, welchen er vornehmen will, nach seinem Vermögen einrichte; zu welchem Ende er genau zu untersuchen hat, wie hoch sich sein Capital erstrecke, und nach dessen Größe oder Schwäche einen mehr oder weniger kostbaren Kram anfange (will er gern bey derjenigen Gattung der Krämerey bleiben, bey welcher er gedient hat, indem er derselben vor andern kundig; und es ist doch sein Capital dazu nicht hinreichend: so muß er sich entweder nach einem Handelsgesellschafter umsehen, oder sich mit einem Kramer, dessen Laden schon im gutem Ruf ist, durch eine Heirath zu verbinden suchen); daß er (ein junger Kramer) auf den Ort sehe, wo er sich setzen will, indem in allen grossen Städten einige Oerter gefunden werden, die für eine gewisse Gattung Waare viel bequemer sind, als andere; daß er zusehe, ob das Fenster der Oeffnungen, durch welche das Licht in seinen Laden fällt, gegen Morgen, Mittag, Abend oder Mitternacht sey, weil das Licht, welches von diesem oder jenem Ort herein fällt, für dem Verkauf mancher Waaren viel besser, als das Licht von einem andern Ort ist, und wenn sie nicht an ihre rechten Stelle gewiesen werden, auch nicht schön scheinen; siehe Laden; daß er sich um richtige Ellen, Waagen und Gewichte bekümmere, denn es ist einem Verkäufer nichts schimpflicher, als wenn er bey falscher Elle und Gewicht ertappt wird; daß er, in seinen Gewölbe oder Laden, die Waaren in gute Ordnung und an reine Orte bringe, und darin erhalte. Zu dem Ende muß er nicht nur gewisse Kasten, Fächer und Abtheilungen haben, worin jede Gattung der Waaren beysammen, und wieder nach ihren verschiedenen Sortimenten in gewisser Ordnung nach den Farben, der Fason, der Güte, rc. besonders liegen, damit er, wenn er derselben bedarf, sie alsbald bey der Hand habe, und die Abkäufer nicht lang warten dürfen; sondern auch alle Fächer mit weißem Papier (so darauf zu leimen ist), belegen, damit er den Käufern die Waare sauber vorlegen könne. Er muß ferner auch in seinen Kramerscripturen richtige Ordnung halten, wozu ihm folgende Manier angewiesen wird: erstlich, daß er jährlich ein richtiges Inventarium über alle seine vorhandenen Waaren mache; dieselben wohl nachmesse und abwäge, und die Einkaufskosten nach ihrem Belauf berechne; das täglich auf Zeit oder Condition verkaufte in die Gewölb- oder Budenkladde einschreibe, und zu Ende des Monats, was wirklich auf Zeit verkauft oder abgeholt, und nicht wieder gebracht worden ist, in das sogenannte Waarenschuldbuch (wenn es allerhand Kleinigkeiten an Kramwaaren sind) den Leuten, die solche empfangen haben, in Debet stelle, da sich dann leicht gegen über in Credit abschreiben läßt, was sie darauf wieder empfangen, oder von ihnen an andern Waaren geholt und geliefert worden sey. Ist einer solchen Person Rechnung von Wichtigkeit, oder läuft in andere Handelsgeschäfte, als Wechsel, Assignationen, u. d. g. hinein: so wird aus solchem Waarenschuldbuch ordentlich ein kurzer Transport nach italienischer Manier, in die Haupthandelsbücher gemacht. Die baaren Lösungsgelder werden in eine Casse oder Lade zusammen geworfen, und monatlich überzählt, alsdann der großen Casse einverleibt, und selbige dafür an Waarenconto debitirt. Aus dem Waarenschuldbuch wird monatlich den Kram- und Ladendienern ein Verzeichniß übergeben,

ben, welche Schulden sie einzumahnen haben. Was die von andern Orten verschriebenen, oder an Ort und Stelle selbst erkauften Waaren betrifft, so werden dafür diejenigen Personen, von welchen solche gekauft, oder geschickt worden sind, in dem Handlungsjournal creditirt. Die gute Ordnung, die ein Kramer in seinen Waaren und Büchern beobachtet, hat unter andern auch diesen Nutzen, daß ihn Diener und Gesinde nicht leicht bestehlen können. Diesen Endzweck um so eher zu erhalten, und insonderheit zu verhüten, daß nicht ein Theil von einem ganzen Stück entwendet werde; hat ein Kramer nöthig, daß erstlich die Stücke, von welchen den Tag über verkauft worden ist, auf die Seite gelegt werden, und er auf den Abend die Verkaufbücher vor sich nehme, und sehe, wie viel Ellen von einem Stück genommen worden sind; nach diesem auf den Umschlag, oder, wenn keiner da ist, auf einen Zettel die Worte schreibe: davon genommen, (z. E.) 6 Ellen den 9 August 1797; ist aber das Stück angeschnitten, diese Worte: Angeschnitten für 6 Ellen den 9 August 1797; hernach um dasselbe Stück einen Faden ziehe, dadurch zu bemerken, daß dasselbe vorgenommen, oder bereits gezeichnet sey; ferner auf die Seite des Artikels im Numerbuch dasjenige schreibe, was davon genommen ist, und dabey einen Punkt mache, zum Zeichen, daß das weggenommene auf das Stück gezeichnet sey; hernach auf diese Art so lange fortfahre, bis das ganze Stück verkauft ist. Damit man aber erkenne ob alles verkauft sey, muß man alles, was verkauft ist, addiren, und sehen, ob das Ellenmaaß von allem demjenigen, was einzeln ist verkauft worden, mit demjenigen zutrifft, was auf dem Umschlag oder dem an dem Stück hängenden Zettel geschrieben ist: und alsdann kann man sagen, daß das Conto zutrifft. Manchmal aber könnte an einem Stück eine Viertel- Drittel- oder halbe Elle fehlen; welches aber vielmehr daher kömmt, daß man im Ausschnitt gutes Maaß gegeben hat. Hieraus erhellen nun einigermaßen die Tugenden eines Kramers: nämlich an einem Kramer wird erfordert und gelobt; der Fleiß und die Sorgfalt, weil bey so viel hundert Kleinigkeiten gute Ordnung muß gehalten werden, daß alles an seinem rechten Ort und gehöriger Stelle liege, alles wohl numerirt, sortirt, und der Beschaffenheit nach fleißig in Papier eingewickelt, in guter Pflege gehalten, oft ausgefegt, ausgeputzt, polirt, versetzt, ausgelüft und solchergestalt vor Rost, Staub und Ungeziefer bewahrt, dem Käufer aber schön und im guten Stand vor die Augen gelegt werde. Wenn auch einige Waaren einen feuchten, andere einen trockenen; diese einen hellen, jene einen dunkeln Ort erfordern, besonders, wenn sie den Käufern sollen vorgelegt werden: ist hierzu abermal der Fleiß und die Sorgfalt eines Kramers höchst nothwendig. Hiernächst muß ein Kramer von bescheidenem und höflichem Umgang seyn, damit er die Käufer mit guten Worten an sich locken, und dieselben zum Kauf aufmuntern könne. Dabey muß er sich besonders alles Lügens, falschen Schwörens enthalten, nach dem gemeinen Sprüchwort: Ein jeder Kramer lobt seine Waare. Denn dieses Lob muß so gemäßigt seyn, daß es die Schranken der Wahrheit nicht überschreite, oder der Nächste durch falsches Vorgeben betrogen, und um das Seinige gebracht werde, indem es eine Unbilligkeit ist, von des Käufers Unerfahrenheit Vortheil ziehen zu wollen. Was die Krämer bey dem Einkauf der Waaren zu beobach-

obachten haben, kann man im Artikel, Einkauf, lesen: gleichwie das, was sie bey Verkauf der Waaren in Obacht zu nehmen haben, der Artikel, Vorkauf, zeigt. Es haben die Kramer verschiedene Vortheile vor andern Kaufleuten: in Ansehung der Waaren, die so mancherley bey ihnen sind, als es bey den Grossirern der Fall nicht ist; in Ansehung der Art zu handeln, indem sie nicht nur im Kleinen, sondern auch im Ganzen, handeln dürfen; in Ansehung des Gewinnes, weil von dem einzelnen Verkauf ein weit ansehnlicherer Profit herauskömmt, als vom Handel im Ganzen, daher viele auch den Grossirern anrathen wollen, daß sie sich des Kramerrechts theilhaftig machen sollen; und es würden die Kramer noch einen weit größern Vortheil haben, wenn ihnen nicht so viele Leute in ihre Profession fielen, und besonders die Hausirer oder Störer, die ihren Kram am Hals tragen, und einem jeden ihre Waaren auf den Gassen und im Gehen anbieten, wie man denn derselben an allen Orten findet. Endlich hat die Kramerhandlung noch diesen Vorzug, daß sie mit einem geringen Capital angefangen werden kann, und sie gleichwohl, wie unzählige Beyspiele bezeugen, bey gutem Glück mit großen Capitalien endigt. Schlüßlich gedenken wir noch der Rechte und Freyheit der Kramer in Ansehung ihrer Weiber, wenn sie zugleich Kramfrauen sind. Es wird aber die für eine Kramfrau geachtet, die mit ihrem Mann gemeinsame Krämerey treibt, aus- und einkauft, offene Läden und Fenster hält, mit Gewicht, Waage, Maaß und Elle aus- und einwiegt und mißt, wiewohl nicht allezeit nöthig ist, daß sie mit zu dem Kram sitze, sondern genug ist, wenn beyde Eheleute gleichen Gewinn und Verlust mit einander haben. Eine solche ist gehalten, auch wegen ihres Mannes, für die Handlung zu stehen, und kann seinetwegen belangt werden. Sie kann sich in Ansehung der Handlung rechtskräftig verbürgen, und hat sich der weiblichen Gerechtigkeit nicht zu erfreuen, wie solches in vielen Statuten der Städte in dem römischen Reich sowohl, als außer demselben, zum besten der Handelschaft so verordnet ist. Eine Kramerwitwe ist befugt, so lang sie ihren Witwenstand unverrückt behält, sich der Krämerey und Innung zu bedienen; so bald sie sich aber außerhalb der Innung verehlicht, ist sie derselben ganz verlustig. Jedoch behält sie auch das Kramerrecht gegen Erlegung eines gewissen Geldes, wenn sie eine graduirte oder andere vornehme Person heirathet, und die Handlung in ihres vorigen Mannes Erben Namen fortsetzt. Ein Kramer, der eine Kramerwitwe heirathet, erlegt für sie kein Weibergeld. Die Kramerssöhne geben, wenn sie Krämerey treiben wollen, nur ein gewisses Einschreibegeld: und wenn die hiesigen Kramerssöhne keines hiesigen Kramers-Witwe oder Tochter heirathen, müssen sie für ihre Eheweiber das gesetzte Weibergeld erlegen. Eine Kramerstochter, wenn sie Krämerey treiben will, giebt gleichfalls nur ein gewisses Einschrebegeld, wird aber, wenn sie außer der Innung heirathet, derselben verlustig, und wenn sie einen Kramer heirathet, giebt dieser für sie kein Weibergeld. Wegen der Kramläden verordnen insonderheit die chursächsischen Rechte, daß alle diejenigen, welche Kramläden und Apotheken besitzen, für possessionirt zu halten, und mit dem Vorstand der Unkosten wegen, zu verschonen, obschon Apotheker- und Kramerwaaren für beweglich Gut zu halten sind. Ferner in die Kramläden mag die

Citation sowohl, als in die Wohnung insinuirt werden; und die Miethen der Kramläden und Gewölber gehören vor das Handelsgerichte. S. Handelsmann.

Kramerinnung, Kramergilde, Kramerzunft und Kramerzunft, franz. *Corps des Merciers*, heißt in großen Städten die Gesellschaft derjenigen, welche Kramerey treiben, und durch gewisse Ordnung unter einander verbunden sind. Es wird in solche niemand aufgenommen, es sey denn, daß er seine ehrliche Geburt und Herkommen, mit einem beglaubten Geburtsbrief deutlich darthue; daß er zum wenigsten 6 Jahre als Handelslunge, und zwey Jahre als Handelsdiener gedient, und diese Zeit vollkommen und redlich ausgestanden habe. Alle diejenigen aber, welche in solche Innung an- und aufgenommen worden sind, werden Kramerinnungsverwandte genannt. Sie erhalten dadurch das Recht oder die Befugniß, nicht nur einen öffentlichen Kramladen zu haben, sondern auch aller andern den Kramern sonst noch zuständigen Rechte und Freyheiten zu genießen; und dieses Recht oder diese Befugniß wird eigentlich das Kramerrecht genannt. Derjenige, welchem dieses Kramerrecht zugestanden wird, muß dafür eine gewisse Gebühr erlegen, welches das Kramergeld heißt. Die Häupter oder Vorsteher der Kramerinnung führen den Namen der Kramermeister; und diese bestehen aus den geschicktesten und renommirtesten ihres Mittels. Der gesammten Kramerinnung gemeinschaftlicher Bothe und Aufwärter wird der Kramerbothe genannt: derselbe muß nicht allein den Kramermeistern, so oft es von ihnen verlangt wird, zu Gebote stehen; sondern auch nach den Umständen die Kramerinnungsverwandten zusammen rufen, und überhaupt alles dasjenige beobachten, was ihm von den ersten befohlen wird. Derjenige Schrank, Kasten oder Behältniß, worin nicht allein der Kramerinnung Artikelbriefe und andere Documente, sondern auch deren Baarschaften verwahrlich aufbehalten werden, heißt die Kramerlade oder die Kramercasse. Das Innungshaus, welches die Kramer in einiger Orte zu ihrer Bequemlichkeit und Nothdurft haben, wird das Kramerhaus genannt. Endlich heißt man die in gewisse Artikel abgefaßte Verordnung und Vorschrift, nach welcher sich die Kramerinnungsverwandten und andere an einem Ort zu achten haben, die Kramerordnung. Die Kramerordnung (oder die Innungsartikel der Kramer) zu Leipzig, wie

wie solche sowohl anfangs von dem Churfürst Johann Georg II 1672 ertheilt, als auch von Johann Georg III 1682, Johann Georg IV 1692, und Friedrich August 1695 zu Unterstützung der Commercien und Vermeidung aller schädlichen Unordnungen, erneuert und bestätigt worden ist, besteht aus 34 Artikeln, und es verdient deren Inhalt hier kürzlich angeführt zu werden. 1) Wer das Kramerrecht gewinnen will, muß bescheinigen, das er von ehrlicher Geburt sey; darthun, daß es bey einem Kramer oder Handelsmann (diejenigen ausgenommen, die ihre besondern Innungen haben, und keine bey den Kramern ausgelernte Jungen annehmen) zum wenigsten 6 Jahre als Junge, und 2 Jahre als Diener redlich gedient habe; beybringen, daß der Rath allhier ihn zum Bürger annehmen wolle, besonders daß er sich mit einer untadelhaften Person verehlicht habe, oder eine dergleichen ins künftige zu heirathen gedenke. Wenn er nun dieß alles darthun kann, soll er den regierenden Kramermeistern vorgestellt, und gegen Erlegung eines gewissen Kramergeldes ihm das Kramerrecht verstattet werden. 2) Und zwar soll er, wenn er zu Leipzig die Jungen- oder Dienerjahre ausgestanden, 40 Rthlr. und wenn er an fremden Orten diese Zeit gedient hat, 60 Rthlr. zum Kramergeld erlegen, welches geschehen muß, ehe er noch sein Gewölbe oder seinen Laden aufmacht. Auch soll jeder für sein Eheweib 20 Rthlr. entrichten, es wäre denn, daß er eines Kramers Tochter oder Wittwe geheirathet hätte, wo er für sie kein Weibergeld giebt. 3) Sollen die Kramer, welche Jungen annehmen, derselben Geburtsbriefe alsobald in die Kramerlade liefern, und den Jungen für 2 Rthlr. ein- auch hernach für 3 Rthlr. wieder ausschreiben lassen; imgleichen sollen sie diejenigen Kramerjungen, welche wider Wissen und Willen ihres Herrn aus dessen Dienst, ohne vom Rath für erheblich befundene Ursachen, getreten sind, nicht in Dienst nehmen. Hingegen mag ein Junge wegen redlicher Ursachen seine Jahre bey einem andern vollends ausstehen; er muß aber dieß bey den Kramermeistern melden, und sich aufs neue um die Gebühr einschreiben lassen. Hingegen ein vagirender Diener oder Junge, der bey einem andern außer der Innung Dienste annimmt, soll hernach in die Kramerinnung nicht aufgenommen werden; es sey denn, daß er sich daselbst besser verhalten, und darüber ein Zeugniß habe, auch seine Jahre aufs neue ausgestanden hätte. 4) Keiner, der ein Handwerk gelernt hat, oder anderes Gewerbe treibt, kann zugleich Kramer seyn; hätte er auch vordem seine Jahre bey der Handlung ausgestanden, oder wollte die Kramerey für sich, das Handwerk aber durch Gesellen, oder dieses für sich, und jene durch sein Weib oder Diener, treiben. 5) Soll ein Kramerinnungs-Verwandter, wenn er zur zweyten, dritten rc. Ehe mit einer, die keines Kramers Wittwe oder leibliche Tochter ist, schreitet, jedesmal, wie zum erstenmal, für dieselbe 20 Rthlr. in die Kramlade erlegen; dagegen seine hinterlassene Wittwe so lang in der Innung bleibt, und Krämerey treiben darf, als sie sich nicht außerhalb der Innung verehlicht; heirathete sie aber eine graduirte, Raths- oder andere vornehme Person, die in keiner besondern Innung begriffen ist, noch sich freyer Künste rühmt, so kann sie, nach vorhergegangener Zuziehung des Raths, und der Kramermeister mit demselben gepflogener Communication, wie auch gegen Erlegung 100 Thlr. die Krämerey und Handlung in ihres vorigen

Mannes Erben Namen fortsetzen, und der jetzige Mann seine Profession abwarten. 6) Sollen die Kramersöhne nach Absterben ihrer Aeltern, wenn sie das Bürgerrecht gewonnen haben und Kramerey treiben wollen, dabey gelassen werden, und nicht nicht als 4 Rthl. Einschreibegeld in die Kramerlade entrichten: also auch die Töchter, so lang sie nicht außer der Innung heirathen, und sich wohl und ehrlich verhalten. Wenn ein Kramers Sohn eine Weibsperson außer der Innung heirathet, giebt er für sie 20 Rthl. Weibergeld. 7) Wenn eines Kramers Tochter oder Witwe einen Handels- oder Kramerdiener, welcher nach dem ersten Artikel alles erfüllt, er habe übrigens hier oder anderwärts seine Jahre redlich ausgestanden, zur Ehe nehmen will; so soll diesem, gegen Entrichtung 40 Rthl. das Kramerrecht verstattet werden. 8) Soll niemand, der nicht zugleich Bürger und Kramer ist, befugt seyn, mit einigerley zur Innung und Kramerey gehörigen Stücken einzeln, nach Pfunden oder Lothen, zwischen den Messen zu handeln, oder solche auszuhängen und auszustellen; doch sind a) solche Stücke den hiesigen Handelsleuten zu ganzen, halben und Viertelcentnern, b) den Citronhändlern die Pomeranzen, Limonien und Citronen, und c) den Seilern Leinöl zwischen den Messen zu verkaufen nachgelassen; ingleichen soll den Fuhr- und andern Leuten, welche bisweilen Pflaumen, Zwetschen, Hirsen, Kraftmehl, Habergrütze, Graupen, Seife, Pech und dergl. anher bringen, unverboten seyn, solche Waaren in den Wochenmärkten allhier feil zu haben, sie sollen aber davon das Pfund jederzeit 1, 2 oder 3 Pfennige wohlfeiler oder näher, als die Kramer verkaufen, sie nicht bey jemanden über Nacht einsetzen, noch durch andre heimlich verkaufen oder hausiren tragen lassen, sondern das, was sie in Wochenmärkten nicht verkauft haben, wieder mit sich hinwegführen und tragen. 9) Sollen keine fremde Handelsleute oder Kramer, weder selbst noch durch ihre Diener, zwischen den 3 Messen offene Läden oder Gewölbe allhier halten, vigl weniger heimlich Centner- Pfund- Stück- oder Ellenweis ihre Waaren Fremden oder Landleuten (ausgenommen den hiesigen Kramerinnungsverwandten, wie auch Handelsleuten und Bürgern, die nicht einem Handwerk zugethan sind) zu verkaufen oder wegzusenden sich unterfangen: jedoch ist ihnen solches, wenn sie einem hiesigen Bürger, der kein Handwerksmann ist, wirkliche Faktorey oder Commission geben, wohl zugelassen. Sonst aber sollen alle Fremde, wie auch alle einheimische Handwerker keine Commissionen bedienen: es wäre denn, daß einer a) sein Handwerk aufgäbe, deswegen aber kann er doch nicht Kramer werden, oder b) seiner Gäste Waaren von einem Markt zum andern, oder, wenn ihm dergleichen zwischen den Märkten zugesendet werden, bis dahin zu sich in Verwahrung nähme, welche er aber zu spediren nicht befugt ist. 10) Soll niemand, der nicht Kramer ist, Sämisch- Corduan- Englisch- auch fremd- und geschmiert- trocken oder andere dergleichen Leder, polnische, russische und andre Juchten, wie auch allerhand fremdes Pfund- und dergleichen Leder zwischen den drey öffentlichen Jahrmärkten einzeln, als zu halben und ganzen Häuten oder Bahren (Paaren) oder halben Dechern verkaufen: ausgenommen die Weißgerber, Corduanmacher und Beutler, welchen jedoch nicht mehr als an einem Ort, Sämisch-

Cor-

Cordwan- und ihr eigen gemachtes Leder auszuhängen und zu verkaufen nachgelassen seyn soll; die andern Handelsleute und Bürger aber, die nicht einem Handwerk zugethan sind, mögen dergleichen Leder in ganzen Ballen, Fassen, zu ganzen, halben und Viertelcentnern, jedoch nicht darunter, verkaufen. 11) Soll niemanden, er sey denn Kramer, gestattet werden, einigerley Waaren, als allerhand offene und andere Seide, Atlas, Damast, Sammet, gemodelt oder angemodelt, Tabin, Moire, wie auch andere italienische, französische, holländische, englische oder brabantische, seidene und halbseidene, kämelhärne und wollene Zeuge, goldene und silberne Zeuge, Galonen, Schnüre, ingleichen goldene und silberne Spitzen, dergleichen Rundschnüre, gesponnen Gold, allerley wollene und leinene Waaren, die die Zeugmacher und Weber auf dem Stuhl verfertigen, als kämelhärne und wollene Berkane, Oberquecker, Hbretsa, Bomesin, Polemitten, Pers, Vierdraht, allerley einfache und doppelte Rasche und Sarsche, Perpetuan, den die Zeugmacher in- und außerhalb Landes verfertigen; ingleichen sanctgaller, holländische, schlesische, rohe und gebleichte und andere in- und ausländische Leinwand, Kammertuch, allerley Band, mit und ohne Gold, Silberspitzen und Silberschnüre, seidene und wollene Strümpfe, Handschuhe, Knöpfe ohne Unterschied, desgleichen cölln. seidene Borten oder Schnüre, Cartekend, Taffet, Zindeldraht, gezwirnte Borten, gedoppelte cölnische oder sänische Beutel, seidene Schnüre, ingleichen Messer, seidene und andere Senkel, Kämme, Sporen, in- und ausländische Hüte, auch alle französische Waaren und Hutschnüre; ferner allerhand Gewehr (auch kurze nürnbergische und andere Waaren) und dergl. mehr, weder heimlich noch öffentlich feil zu haben und Krämerey damit zu treiben: jedoch mögen a) hiesige Handelsleute vorherstehende Waaren in ganzen und halben Stücken verkaufen; b) die Handwerksleute, die ihre selbst gemachten Waaren feil haben; und c) die allhier sich befindenden Gold- und Silberdrahthändler ihre Waaren Stück- und Ellenweis in- und außer den Märkten weglassen. 12) Nach öffentlicher Ausläutung der Marktfreyheit allhier soll keinem fremden Handelsmann, oder andern fremden Personen, nachgelassen werden, in einem offenen Laden oder Gewölbe, Keller oder Buden über sieben Tage, so lang die Zahlwoche währt, feil zu haben, und darin Waaren an der Elle auszumessen oder mit Gewicht auszuwägen, oder heimlich durch Handels- oder Kramerdiener, Faktore, Trödler oder auch durch Trödelweiber, nach Ausgang eines jeden Markts, ganze Stücke oder angeschnittene Waaren hausiren tragen zu lassen; auch soll keinem Fuhrmann, Kärner oder andern, wer sie seyn, fremd oder einheimisch, nachgelassen werden, ganze oder halbe Wagen Eisen, oder Radeschienen, Stäbe, Sicheln, Sensen, Blech, Pech und andres Eisenwerk, und Papier, zwischen den 3 Jahrmärkten heimlich oder öffentlich feil zu haben, zu verkaufen oder hausiren zu tragen, oder in die Wirthshäuser und Gasthöfe, oder bey andern Leuten einzusetzen, hernach den Dorf- und andern Schmieden, oder Leuten zu verkaufen, oder durch andere verkaufen zu lassen: jedoch soll hierdurch den Buchführern, Buchdruckern u. Buchbindern nicht verboten seyn, die zu ihrer Profession benöthigten Papiere bey Fremden einzukaufen und anher bringen zu lassen; ingleichen ist den hiesi-

gen Handelsleuten und Bürgern, die keiner andern Innung oder Zunft zugethan sind, oder gewissen Bewerb haben, mit Eisenwerk, Papier und dergl. zu handeln unverwehrt. 13) Alle fremde Händler und Krämer, welche noch in der Zahlwoche feil haben, geben, und zwar die in Gewölben 2, und die in Buden 1 Groschen in die Kramerlade. 14) Die Leinweber sollen keine Leinwand, Barchent, Zwillich und andere Waaren, die sie selbst nicht gemacht haben, oder die in diesem Churfürstenthum nicht gemacht sind, und die Hutmacher keine Hüte, die sie nicht selbst gemacht haben, zwischen den Messen weder heimlich noch öffentlich feil haben oder verkaufen, auch diese nicht befugt seyn, Hüte zu staffiren, oder Schwaißrände darein zu machen, noch weniger Hutschnüre, außer die sie durch ihre Weiber selbst machen lassen, und, nebst ihren Hüten zu verkaufen. Hingegen sollen auch die Leinwandhändler vom Land in Wochenmärkten keine Leinwand bey einzelnen Ellen ausmessen oder verkaufen. 15) Besonders sollen Handwerker keine Waaren weder in noch außer den Messen, ohne was sie für sich und zu ihrem Handwerk bedürfen, einkaufen, und solche unverarbeitet nachgehends ihren Kunden und andern wieder verlassen; insonderheit soll den Schneidern keinesweges nachgelassen seyn, dergleichen Waaren, die sie zwar bey ihrem Handwerk verarbeiten, zum Wiederverkauf einzukaufen und zu verarbeiten. Jedoch welche Handwerksinnung deswegen ein besonderes Privilegium hat, die soll dabey gelassen werden. 16) Nagelschmiede allhier sollen keine andere, als ihre eigen gemachten Nägel und Zwekken feil haben und verkaufen. Hingegen sollen die Kramer von hiesigen Nagelschmieden alles zu kaufen schuldig seyn. 17) Ein Kramer, welcher in Wochenmärkten auf dem Markt allhier eine Bude auslegt, soll nicht über 12 Uhr Mittags feil haben, und um 1 Uhr vom Markt seine Waaren und Buden wieder hinweggeräumt haben. 18) Kein Kramer soll dem andern seine Kunden vor seiner Bude oder Kramladen abspenstig machen, noch die Käufer vor eines andern Bude oder Gewölbe mahnen, ob sie ihm gleich schuldig sind. 19) Kein Kramer soll zwischen den Messen an zwey Orten feil haben. 20) Jeder Kramer und Materialist soll an Sonn- und Feyertagen sein Gewölbe und Laden zuhalten. 21) Wenn ein Kramer oder dessen Ehweib stirbt, sollen die 12 jüngsten Kramer die Leiche zu Grabe tragen; es hätte denn einer oder der andere erhebliche Entschuldigung, welche er den regierenden Kramermeistern melden, und einen andern Kramer an seine Stelle schicken muß. Hiernächst sollen alle Innungsverwandte die Leiche begleiten helfen, und wieder mit vor das Haus zurückgehen. Wenn der Mann nicht mitgehen kann, soll das Weib kommen. Wenn eine Leiche gefahren wird, sollen die 8 jüngsten Kramer dabey hergehen. Sollte aber einer oder der andere die Innung verachten oder sie hierzu nicht gebrauchen, soll auf solchen Fall, wie auch wenn die Pest grassirt, kein Innungsverwandter die Leiche zu begleiten verbunden seyn. Bey der Leiche eines Kramerkindes soll der regierende Kramermeister anordnen, wie viel ihrer sie tragen sollen, und die 30 jüngsten sollen dabey mit zu Grabe, auch wieder mit zurückgehen. 22) Stirbt ein Kramer und sein Weib, welche in den Wochenmärkten einen Marktstand gehabt haben, so

rücken

rücken die folgenden einer nach dem andern, auf diesen Stand, und des Verstorbenen Kinder, oder der Fremde, welcher den Stand überkommen, müssen in dieser Reihe unten an treten. 23) Die jungen Kramer sollen im Büchsengraben mit schießen; auch sollen die jüngsten Kramer auf Erfodern des Raths bey fremder Herrschaft Ankunft oder sonst, in ihrer besten Rüstung aufwarten; es wäre denn einer verreiset oder krank, auf welchen Fall er einen andern an dessen Stelle schicken muß. 24) Handwerksleute und andere, welche gewisse Innungen und Zünfte haben, sollen nicht in die Kramerinnung genommen werden, ob sie schon gar keine Krämerey zu treiben angeloben wollten; auch soll kein Handwerksmann neben seinen selbst eigen gemachten Waaren andere fremde, oder die dazu gehörigen Materien führen und damit Krämerey treiben. 25) Dem regierenden Stadtrichter allhier sollen die Kramermeister wegen der Innung jährlich 2 Thaler, und dem Gerichtsfrohn einen halben Thaler geben, dagegen der Gerichtsfrohn selbst, so oft die Kramermeister seiner bedürfen, und deswegen bey dem Stadtrichter gebührende Ansuchung thun, auf der Kramermeister Ansagen, nebst den 2 jüngsten Kramern die Verbrecher auf dem Markt oder in den Häusern pfänden helfen soll. Die Pfänder fallen halb den Stadtgerichten und halb der Kramerlade anheim: hingegen soll das, was die Kramer von einem und dem andern kaufen, und zum Beweis in die Gerichte einliefern lassen, in die Kramerlade ohne Entgeld wieder verabfolgt werden. 26) Es sollen jederzeit neun Kramermeister seyn, und jährlich unter denselben drey zur Regierung erwählt, auch jeglichem von diesen drey regierenden 20 Thaler für seine Bemühung aus der Kramercasse das Jahr über gereicht werden. Wenn ein Kramermeister verstorben ist, sollen nach vier Wochen die Kramermeister etliche aus den Innungsverwandten aufzeichnen, und solche der gesammten gefoderten Innung vortragen. Welcher aus denselben durch die meisten Stimmen zum Kramermeister erwählt wird, der soll solches Amt, ohne Widerrede, bey Strafe annehmen, und E. E. und Hochweisen Rath zur Bestätigung vorgestellt werden. Diese 3 regierenden Kramermeister, oder einer von denselben, sollen zu dem Innungs- oder sogenannten Kramerhause und der darin befindlichen Lade die Schlüssel haben und aufheben. Wenn ein Jahr um ist, sollen die regierenden Kramermeister ihr Regiment sammt Rechnung, in Gegenwart sämmtlicher Kramermeister, den drey Nachfolgern übergeben, und dabey das Kramerhaus besichtigen lassen, auch wie der Miethmann sich verhalte, untersuchen, und wofern einiger Mangel erscheint, ein anderer angenommen werden. Kein Kramermeister ist befugt, ohne Vorbewust der andern, über 10 Gülden aus der Innungslade wegzuleihen: auch soll, ohne genugsame Versicherung, nichts weggeliehen werden; wie denn daher keinem Innungsverwandten über 100 Gülden, ohne annehmliche Versicherung, aus der Lade geliehen werden soll. Und wenn die Innung das Geld wieder haben will, soll es dem Schuldner ein Vierteljahr vorher aufgekündigt werden; dieser aber, bey Vermeidung schleuniger Hülfe, sodann es wieder bezahlen. 27) Die drey regierenden Kramermeister sollen alle Quartale die ganze Innung in das Kramerhaus zusammen fodern, und jedesmal ihnen anfangs diese

Artikel

Artikel vorlesen lassen. Darnach soll jeder Innungsverwandter drey Groschen Quartalgeld geben, und darauf mit seiner Nothdurft, wenn er etwas, in Sachen die Innung betreffend vorzutragen hat, gehört werden, und Bescheid erwarten. Auch mögen die Kramermeister, wenn es die Nothdurft erfodert, außerordentliche Zusammenkünfte halten, bey welchen die Innungsverwandten, ohne Erlaubniß von dem regierenden Kramermeister, nicht wegbleiben, auch zu rechter bestimmter Zeit erscheinen sollen. 28) Bey den Quartalen und andern Zusammenkünften soll alles still, friedlich und ehrbar zugehen. Wer etwas in Innungssachen vorzubringen hat, soll es gegen die Kramermeister bescheidentlich thun, und, wenn es wider einen Innungsverwandten ist, der Gegentheil auch dabey gehört werden. Wenn die Partheyen in Güte nicht zu vergleichen sind, sollen sie abtreten, und die Sache allen Innungsverwandten zu erkennen gegeben werden, welche sich darüber an ihren Tischen freundlich mit einander unterreden, von jedem Tisch sodann einer aufstehen, und ihr Bedenken den Kramermeistern anzeigen; die abgetretenen Partheyen aber indessen still und friedlich seyn. Welcher Theil strafwürdig ist, soll die von den Kramermeistern ihm angemeldete Strafe unverweigerlich entrichten, dawider sich nicht ungebührlich auflegen, sondern allenfalls die Sache an den Rath ferner gelangen lassen. Niemand soll den andern bey versammelter Innung öffentlich Lügen strafen. Alle Strafen, wenn sie einer nicht alsobald erlegt, sondern die Zahlung bis auf die folgende Zusammenkunft aufgeschoben wird, sollen hernach gedoppelt gegeben werden. Auch soll jeder Innungsverwandter der Innung Bestes suchen, und daher alles, was er der Innung nachtheiliges gesehen und gehört hat, sofort dem regierenden Kramermeister anzeigen, hingegen das, was bey versammelter Innung vorgelesen und vorgetragen worden ist, verschwiegen halten. 29) Alle eingebrachte Strafen, desgleichen auch das Kramergeld, sollen in die Lade gelegt, und der Innung zum Besten angewandt werden: worüber die Kramermeister ihren Nachfolgern in der Regierung Rechnung ablegen sollen. 30) Die drey regierenden Kramermeister haben beym Rath jedesmal den Vortrag, wenn wegen gemeiner Zunft etwas nothwendiges vorfällt, worüber sie sich Raths zu erholen haben; und sollen ihnen in wichtigen Sachen die andern Kramermeister, auch auf Begehren mehrere Innungsverwandte beystehen. 31) Wenn jemand Kramwaaren außerhalb Gerichts will taxiren lassen, so soll er diesfalls bey den regierenden Kramermeistern Ansuchung thun, welche alsdann solche entweder selbst, oder, wofern sie derselben nicht kundig, etliche tüchtige Personen aus der Innung, die sich auf diese Waaren verstehen, zuziehen, und nach ihren geleisteten bürgerlichen Pflichten, ohne Ansehn der Person, redlicher Weise taxiren, die Kramermeister die Gebühr davon einfoderu, denen, die neben ihnen solche Taxation verrichtet haben, für ihre gehabte Mühe ein Drittheil davon zustellen, das übrige aber in die Kramerlade überantworten sollen. Würden hingegen die Stadtgerichte allhier in einer vor ihnen anhängigen Sache von den Kramermeistern einen Tax begehren, so sollen in solchem Fall, der Stadtgerichte Weisung gemäß, die Kramermeister die Taxation zu Werke stellen, und ohne der Stadtgerichte Bewilligung, wenn sie gleich

gleich ein oder der andere Theil um die Taxation ersuchen möchte, sich keines Taxes unterfangen. Wie denn sonst auch niemand, der nicht Kramer ist, Kramerwaaren taxiren soll. Wenn der Werth der Waaren unter und bis tausend Thaler ist, sollen zwey von hundert; wenn er aber über tausend Thaler ist, von dem eilften, zwölften und übrigen Hundert ein Thaler erlegt und in die Kramerlade gegeben werden. 32) Rathspersohnen, die der Innung verwandt sind, werden zwar von den persönlichen Beschwerden verschont, sollen aber nichts desto weniger das, was diese Ordnung sonst vermag, in die Lade entrichten. 33) Alte und bey gemeiner Stadt wohlverdiente vornehme Bürger können sich in die Kramerinnung einkaufen; und zwar, wenn sie keine Krämerey treiben, noch das Kramerrecht auf ihre Kinder bringen wollen, sollen sie ein leidlichers als sonst gebührt, in die Lade entrichten. 34) Wofern sie aber Krämerey treiben, und das Kramerrecht auf ihre Kinder bringen, auch von persönlichen Beschwerden befreyt seyn wollen; sollen sie, sie seyn wes Standes sie wollen (jedoch daß sie keinem Handwerk oder anderer Innung zugethan gewesen oder noch sind), zwar auch aufgenommen werden, dafür aber ein ansehnliches in die Lade baar erlegen. Schlüß ich obgleich der Führ- und Vertreibung allerhand, sowohl in- als ausländischer Tücher, und was denen anhängig, in vorgeschriebenen Artikeln nicht erwähnt worden, wollen doch die Kramer hierdurch des geringsten sich nicht verziehen und begeben, sondern vielmehr ihnen dießfalls alle zustehende Nothdurft und Befugniß wider die Tuchhändler und deren Innung ausdrücklich bedingt, und ohne Neuerung vorbehalten haben.

Man hat diese Innungsartikel der Kramer zu Leipzig, welche wir hier Auszugsweis geliefert haben, im Druck unter dem Titel: Leipzigische von hoher Churfürstl. Landesobrigkeit gnädigst confirmirte und privilegirte Kramerinnung, zu jedermänniglichen Nachricht und Wissenschaft nochmals im Druck befördert, Leipzig 1713. 4.